



Bundesministerium
der Justiz

Bundesministerium der Justiz

Das Eherecht



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	6
1. Die Ehe	8
1.1. Voraussetzungen der Eheschließung	9
1.2. Der Ehe name	10
1.3. Die eheliche Lebensgemeinschaft	12
1.4. Haushaltsführung und Familienunterhalt	13
1.5. Rechtliche Vertretung zwischen Eheleuten	15
1.6. Vermögensrechtliche Auswirkungen der Ehe	17
1.6.1. Der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft	17
1.6.2. Der Güterstand der Gütertrennung	21
1.6.3. Der Güterstand der Gütergemeinschaft	21
2. Die Trennung	24
2.1. Die Auseinandersetzung um Ehemohnung und Haushaltsgegenstände bei Trennung	25
2.2. Der Unterhalt bei Getrenntleben	26
2.2.1. Voraussetzungen für den Unterhaltsanspruch	27
2.2.2. Berechnung des Unterhalts	29
2.2.3. Einschränkung des Unterhaltsanspruchs	29
3. Die Scheidung	30
3.1. Wann gilt nach dem Gesetz eine Ehe als gescheitert?	31
3.2. Was passiert mit der gemeinsamen Wohnung und den Haushaltsgegenständen?	33
3.2.1. Wohnung	33
3.2.2. Haushaltsgegenstände	34
3.3. Der Zugewinnausgleich	34

3.4. Der Unterhalt der Geschiedenen (Ehegattenunterhalt)	36
3.4.1. Unterhalt wegen Kindesbetreuung	37
3.4.2. Unterhalt wegen Alters; Unterhalt wegen Krankheit oder Gebrechen	38
3.4.3. Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit	39
3.4.4. Aufstockungsunterhalt	40
3.4.5. Unterhalt für die Zeit der Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung	40
3.4.6. Unterhalt aus Billigkeitsgründen	41
3.5. Höhe des Unterhalts; Leistungsfähigkeit	41
3.6. Herabsetzung und zeitliche Begrenzung des Unterhalts	42
3.7. Härteklausele	43
3.8. Wenn mehrere Personen unterhaltsberechtiget sind	45
3.9. Unterhalt für die Vergangenheit	48
3.10. Wann verjähren Unterhaltsforderungen?	48
3.11. Verpflichtung zur Auskunft	49
4. Der Versorgungsausgleich	50
4.1. Überblick	51
4.1.1. Aufgabe des Versorgungsausgleichs	51
4.1.2. Teilung jedes Anrechts (neues Teilungsprinzip seit dem 1. September 2009)	52
4.1.3. Durchführung des Versorgungsausgleichs vor dem 1. September 2009	52
4.2. Vereinbarungen der Ehegatten	53
4.2.1. Vereinbarungsmöglichkeiten	53
4.2.2. Wirksamkeitsvoraussetzungen	53
4.3. Wertausgleich bei der Scheidung	54
4.3.1. Interne Teilung	54
4.3.2. Externe Teilung	54
4.3.3. Ausnahmen von der Teilung	56
4.4. Versorgungskürzung	57
4.4.1. Kürzung unabhängig von übergegangenen Anrechten	57
4.4.2. Aussetzung oder Rückgängigmachung der Kürzung	57
4.4.3. Rentnerprivileg	58

4.5. Ausgleichsansprüche nach der Scheidung	58
4.5.1. Schuldrechtliche Ausgleichszahlungen	58
4.5.2. Abfindung	59
4.5.3. Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung	59
4.6. Abänderung der Entscheidung	59
4.7. Übergangsrecht	60
4.7.1. Anwendung altes Recht / neues Recht	60
4.7.2. Abänderung von Entscheidungen nach altem Recht	61
4.7.3. Ausgesetzte „Ost-West-Fälle“	61
5. Vor dem Familiengericht	62
5.1. Das Verfahren vor dem Familiengericht	63
5.1.1. Sachliche Zuständigkeit des Familiengerichts	63
5.1.2. Örtliche Zuständigkeit des Familiengerichts	65
5.1.3. Rechtsanwaltliche Vertretung	67
5.1.4. Einstweilige Anordnung	67
5.1.5. Anhörung der Eheleute und der Kinder	68
5.2. Besonderheiten beim Scheidungsverfahren	68
5.2.1. Inhalt des Scheidungsantrags	68
5.2.2. Verfahrensverbund	69
5.2.3. Abtrennung von Folgesachen	70
5.2.4. Kosten	70
5.3. Familienmediation	70
6. Das Eherecht in den neuen Bundesländern	72
6.1. Güterrecht	73
6.2. Unterhalt	74
6.3. Versorgungsausgleich	74
7. Weiterführende Informationen	75
Impressum	75



Vorwort

Etwa 37 Millionen Frauen und Männer in Deutschland sind verheiratet, knapp 400.000 Ehen werden jedes Jahr neu geschlossen. Welche Rechte und Pflichten Eheleute haben, ist in den familienrechtlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches geregelt. In einer funktionierenden Ehe sind Rechtsfragen von geringerer Bedeutung, können aber insbesondere auf dem Gebiet des Vermögensrechts sehr wichtig sein.

Zwar heißt es im Gesetz ausdrücklich: „Die Ehe wird auf Lebenszeit geschlossen.“ Dennoch geht manche auf Lebenszeit eingegangene Verbindung vorzeitig in die Brüche. Jedes Jahr werden etwa 200.000 Ehen geschieden. Für den Fall, dass sich die Eheleute zu einer vorübergehenden oder endgültigen Trennung entschließen, ist das Familienrecht besonders wichtig.

Diese Broschüre gibt einen ersten Überblick zu folgenden Themen:

- Rechtsfragen zur ehelichen Lebensgemeinschaft (Kapitel 1)
- Besonderheiten beim vorübergehenden oder dauernden Getrenntleben der Eheleute (Kapitel 2)
- Kurze Darstellung des Scheidungs- und Scheidungsfolgenrechts unter Berücksichtigung des am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Unterhaltsrechts und der am 1. September 2009 in Kraft getretenen Änderungen im Recht des Versorgungs- und Zugewinnausgleichs. Diese Reformen sind weitere wichtige Schritte hin zu einer modernen Familienpolitik
- Gerichtsverfahren bei einer Scheidung nach dem ab 1. September 2009 geltenden neuen Recht (Kapitel 5)
- Besonderheiten des Ehe- und Familienrechts in den neuen Bundesländern (Kapitel 6).

Nicht behandelt werden Fragen des Kindschaftsrechts; hierzu hat das Bundesministerium der Justiz eine eigene Broschüre veröffentlicht.

Die Broschüre bezieht sich auf Ehen, die deutschem Recht unterliegen. Bei Ehen mit Auslandsbezug kann die Rechtslage anders sein. Einen ersten Überblick zu diesem Thema bietet die Information zum Internationalen Privatrecht im Internet-Angebot des Bundesministeriums der Justiz (www.bmj.de/zivilrecht) unter „Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht“).

Die Broschüre will und kann keine anwaltliche Beratung ersetzen. Sie dient lediglich der ersten Hilfestellung und Orientierung. Wenn Sie eine individuelle rechtliche Beratung benötigen, sollten Sie sich an eine Rechtsanwältin oder an einen Rechtsanwalt Ihres Vertrauens wenden.



Sabine Leutheusser-Schnarrenberger
Bundesministerin der Justiz

1. Die Ehe



Wer miteinander die Ehe eingeht, verspricht sich nicht nur gegenseitig Treue, Achtung, Rücksicht und Beistand in allen Lebenslagen. Die künftigen Eheleute wählen mit der Ehe auch eine verbindliche, rechtlich abgesicherte Form des Zusammenlebens, die von unserer Verfassung besonders geschützt wird. Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes legt fest: „Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.“ Dieser Grundsatz verwirklicht sich in einer Vielzahl von rechtlichen Regelungen, die für Eheleute geschaffen wurden.

Das Bürgerliche Gesetzbuch sieht vor, dass die Eheschließung vor einer Standesbeamtin oder einem Standesbeamten vorgenommen werden muss.

Viele Paare entscheiden sich außerdem dazu, auch kirchlich zu heiraten, oder sie wählen eine andere besondere religiöse Form der Eheschließung.

Solche zusätzlichen Zeremonien können für die Eheleute und ihre Angehörigen sehr wichtig sein. Rechtliche Folgen hat jedoch allein die standesamtliche Trauung. Nur dann handelt es sich aus rechtlicher Sicht um eine gültige Ehe mit den gegenseitigen Rechten und Verpflichtungen, die in dieser Broschüre beschrieben werden. Eine rein religiöse Zeremonie hat diese Wirkungen nicht.

1.1. Voraussetzungen der Eheschließung

Wenn eine Frau und ein Mann einander versprechen, zu heiraten, sind sie verlobt. Ein solches Verlöbnis erfordert keine besondere Form oder Zeremonie.

Grundsätzlich müssen beide Verlobte bei der Eheschließung volljährig sein.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz muss vom Familiengericht bewilligt werden und ist nur dann möglich, wenn eine der Personen volljährig und die andere mindestens 16 Jahre alt ist.

Eine Ehe darf nicht geschlossen werden, wenn

- eine der Personen noch verheiratet ist oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt
- die betroffenen Personen in gerader Linie verwandt (zum Beispiel Mutter und Sohn) oder Geschwister sind.

Die Ehe kann nur zwischen Mann und Frau geschlossen werden. Personen gleichen Geschlechts können ihrer Beziehung durch eine eingetragene Lebenspartnerschaft einen rechtlichen Rahmen geben. Weitere Informationen enthält der vom Lesben- und Schwulenverband in Deutschland (LSDV) herausgegebene „Ratgeber zum Lebenspartnerschaftsrecht“.

1.2. Der Ehename

Eheleute sind nicht verpflichtet, sich für einen gemeinsamen Ehenamen zu entscheiden. Sie sollen aber einen gemeinsamen Familiennamen bestimmen – den Ehenamen. Damit legen sie insbesondere auch den Familiennamen eventueller gemeinsamer Kinder fest. Bei der Wahl des Ehenamens stehen verschiedene Möglichkeiten zur Auswahl:

- Ehename kann der Geburtsname der Frau oder der des Mannes sein.
- Zum Ehenamen kann aber auch der Name erklärt werden, den die Frau oder der Mann bislang aufgrund einer früheren Ehe geführt hat, also ein „erheirateter“ Name.

Diejenige Person, deren Name nicht Ehename wird, kann ihren Geburtsnamen oder den zum Zeitpunkt der Eheschließung geführten Namen dem Ehenamen voranstellen oder anfügen.

Ein gemeinsamer Doppelname kann hingegen nicht gewählt werden.

Beispiel 1

Frau Engel und Herr Weiß heiraten. Beide führten bis zur Eheschließung ihre Geburtsnamen. Sie können nun bestimmen, dass entweder „Engel“ oder „Weiß“ ihr gemeinsamer Familienname werden soll.

Entscheiden sie sich für den Ehenamen „Weiß“, also den Geburtsnamen des Mannes, hat Frau Engel zusätzlich die Möglichkeit, ihren Geburtsnamen dem Ehenamen voranzustellen oder anzufügen. Demzufolge kann sie nun Frau „Engel-Weiß“ oder Frau „Weiß-Engel“ heißen.

Wird hingegen der Geburtsname der Frau, also „Engel“, zum Ehenamen bestimmt, kann Herr Weiß zwischen den gleichen Kombinationen wählen. Jedoch können sich beide nicht für den gemeinsamen Doppelnamen „Engel-Weiß“ oder „Weiß-Engel“ entscheiden.

Beispiel 2

Wenn die Ehefrau von Herrn Weiß zum Zeitpunkt der Eheschließung nicht mehr ihren Geburtsnamen „Engel“ trägt, sondern den Ehenamen aus erster Ehe „Schön“, gilt Folgendes:

Nun kann auch der Name „Schön“ als Ehename bestimmt werden.

Herr Weiß hat dann wiederum die Möglichkeit, seinen Geburtsnamen dem Ehenamen voranzustellen oder anzufügen. Somit kann er Herr „Schön-Weiß“ oder Herr „Weiß-Schön“ heißen.

Wird der Ehename „Weiß“ gewählt, kann die Ehefrau sowohl ihren Geburtsnamen als auch den zur Zeit der Eheschließung geführten Namen voranzustellen oder anfügen. Sie kann damit „Engel-Weiß“ oder „Weiß-Engel“ heißen, sie kann aber auch zwischen denselben Kombinationen wie ihr Ehemann wählen.

Die Eheleute sollen bei der Eheschließung gegenüber der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten erklären, welchen Ehenamen sie führen wollen. Wird die Erklärung erst später abgegeben, muss sie öffentlich beglaubigt werden.

Wenn jemand durch Heirat einen Doppelnamen erhält, stellt sich häufig die Frage, ob er zukünftig nur noch den Doppelnamen benutzen darf.

Dies ist jedoch nur ausnahmsweise vorgeschrieben: Dann nämlich, wenn gegenüber einer Behörde oder einem anderen Amtsträger hierzu Angaben zu machen sind und die Identität ansonsten nicht zweifelsfrei feststehen würde. Im privaten Bereich kann eine verheiratete Person ihren Namen beliebig führen, sofern dies nicht betrügerischen Zwecken dient.

Beispiel 3

Herr Engel-Weiß kann im privaten Schriftverkehr oder auf seinem Bürozimmerschild weiter seinen Geburtsnamen „Weiß“ benutzen.

Bestimmen die Eheleute keinen Ehenamen, führen sie ihre beiden bis dahin geführten Namen auch nach der Eheschließung weiter:

Beispiel 4

Wie in Beispiel 1. Beide Eheleute führen ihre Namen weiter. Herr Weiß heißt weiterhin Herr Weiß, Frau Engel heißt weiterhin Frau Engel.

1.3. Die eheliche Lebensgemeinschaft

Die Ehe wird auf Lebenszeit geschlossen (§ 1353 Bürgerliches Gesetzbuch). Mit der Eheschließung sind die Eheleute einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet und tragen füreinander Verantwortung. Die Rechtsprechung versteht darunter, dass beide voneinander Treue, Achtung, Rücksicht, Beistand und häusliche Gemeinschaft verlangen können.

Die konkrete Ausgestaltung der Ehe ist alleinige Sache der Eheleute. Das Gesetz gibt jedoch einige Grundregeln vor. Die wichtigste Grundregel stammt aus dem Grundgesetz:

„Männer und Frauen sind gleichberechtigt“ (Artikel 3 Absatz 2).

Das Grundrecht der Gleichberechtigung von Mann und Frau ist bestimmend für das Eherecht des Bürgerlichen Gesetzbuches. Im Eherecht werden unter Berücksichtigung der Gleichberechtigung unter anderem folgende Bereiche geregelt:

- Ehefrau;
- Haushaltsführung und Familienunterhalt und
- eheliches Güterrecht.

Nach einer Eheschließung gelten also für die Lebensgemeinschaft automatisch bestimmte rechtliche Regelungen, auch wenn die Eheleute keinen gesonderten Ehevertrag geschlossen haben.

1.4. Haushaltsführung und Familienunterhalt

Die Eheleute regeln beispielsweise in gegenseitigem Einvernehmen, wer den Haushalt führt und wer erwerbstätig ist, oder ob beide erwerbstätig sind und die Haushaltsführung gemeinsam übernehmen. Bei dieser Verteilung der Rollen sind beide Eheleute gleichberechtigt.

Allerdings sind die Eheleute einander verpflichtet, durch ihre Arbeit und mit ihrem Vermögen die gemeinsame Familie angemessen zu unterhalten.

Der Familienunterhalt umfasst den gesamten Bedarf der Eheleute und ihrer Kinder:

- Kosten für Lebensmittel, Miete, Ausstattung der Wohnung, Kleidung;
- Kosten zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse: zum Beispiel für Freizeitgestaltung, die Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben, für Kranken- und Altersvorsorge;
- Geld zur freien Verfügung (Taschengeld) für den Ehegatten und für die gemeinsamen Kinder.

Die Person, die den Haushalt führt, erfüllt ihre Unterhaltspflicht meist durch die Haushaltsführung; zu einer zusätzlichen Erwerbstätigkeit ist sie in aller Regel nicht verpflichtet.

Eine Erwerbstätigkeit der haushaltsführenden Person kann aber unter Umständen erforderlich sein, etwa dann, wenn das Einkommen der mit ihr verheirateten Person nicht ausreicht, um den Lebensunterhalt der Familie zu sichern.

Der Person, die den Haushalt führt, muss für einen angemessenen Zeitraum im Voraus das sogenannte Wirtschaftsgeld zur Verfügung gestellt werden. Das Wirtschaftsgeld dient dazu, die notwendigen und regelmäßigen Haushaltsausgaben zu decken.

Darüber hinaus hat sie einen Anspruch auf ein angemessenes Taschengeld.

Leben die Eheleute getrennt, gelten Sonderregelungen (siehe dazu Abschnitt 2.2).

1.5. Rechtliche Vertretung zwischen Eheleuten

Anders als vielfach angenommen können Eheleute einander nicht ohne weiteres gesetzlich vertreten. Denn ohne eine entsprechende Bevollmächtigung kann niemand für eine andere Person rechtsverbindliche Erklärungen abgeben oder Entscheidungen treffen. Die Eheschließung führt nicht automatisch zu einer solchen Bevollmächtigung.

Beispiel 5

Das Ehepaar Engel will in eine gemeinsame Mietwohnung ziehen. Den Mietvertrag unterschreibt nur Herr Engel. Frau Engel ist damit nicht Mietvertragspartei geworden. Der Vermieter kann die Miete nur von Herrn Engel fordern; Frau Engel kann aber gegenüber dem Vermieter auch keine Mieterrechte geltend machen.

Beispiel 6

Das Ehepaar Engel will in eine gemeinsame Mietwohnung ziehen. Den Mietvertrag unterschreibt nur Herr Engel. Frau Engel hat aber Herrn Engel zuvor bevollmächtigt, für sie den Mietvertrag mit abzuschließen. Das tut Herr Engel. Damit ist Frau Engel ebenfalls Mietvertragspartei geworden.

Wichtig werden kann dieser Grundsatz auch in ganz persönlichen Angelegenheiten, wie zum Beispiel bei ärztlichen Behandlungen.

Beispiel 7

Herr Engel ist in ärztlicher Behandlung. Frau Engel ist sehr besorgt und möchte vom Arzt wissen, woran Herr Engel leidet und welche Medikamente er verschrieben bekommen hat. Der Arzt ist grundsätzlich nicht dazu berechtigt, Frau Engel diese Auskünfte zu geben. Denn die ärztliche Schweigepflicht gilt auch gegenüber der Person, die mit dem Patienten verheiratet ist. Nur wenn Herr Engel sein Einverständnis gibt, kann Frau Engel die gewünschten Informationen erhalten.

Auch dann, wenn eine verheiratete Person selbst nicht mehr in der Lage ist, Entscheidungen zu treffen – etwa in eine ärztliche Behandlung einzuwilligen, Anträge bei der Krankenkasse zu stellen und Ähnliches – kann dies für sie nicht ohne Weiteres ihre Ehefrau oder ihr Ehemann erledigen.

In solchen Fällen ist es vielmehr häufig erforderlich, gerichtlich einen Betreuer zu bestellen, wobei das Gericht in der Regel als Betreuer die Ehefrau oder den Ehemann bestimmen wird. Es bietet sich allerdings an, frühzeitig selbst vorzusorgen und sich gegenseitig durch eine Vorsorgevollmacht entsprechend zu bevollmächtigen. Genauere Informationen finden sich in der vom Bundesministerium der Justiz herausgegebenen Broschüre „Betreuungsrecht“ (www.bmj.de/publikationen).

Ausnahme

Eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass Eheleute sich nicht ohne Weiteres gegenseitig vertreten können, bilden die „Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs“. Dies sind alle Geschäfte, die erforderlich sind, um den Haushalt zu führen und die persönlichen Bedürfnisse der Eheleute und ihrer unterhaltsberechtigten Kinder zu befriedigen, wie zum Beispiel der Kauf von

- Lebensmitteln;
- Haushaltsgeräten;
- Bekleidung;
- Kosmetika;
- Spielzeug für die Kinder.

Durch derartige Geschäfte werden beide Eheleute berechtigt und verpflichtet, unabhängig davon, wer das Geschäft eingegangen ist. Jeder von ihnen kann also beispielsweise die Lieferung einer gekauften Sache fordern und ist verpflichtet, den Kaufpreis zu zahlen – auch wenn der Kaufvertrag von der jeweils anderen Person abgeschlossen wurde.

1.6. Vermögensrechtliche Auswirkungen der Ehe

Die vermögensrechtlichen Auswirkungen einer Eheschließung sind in den Vorschriften über das eheliche Güterrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt. Das Gesetz kennt drei Güterstände:

- die Zugewinngemeinschaft
- die Gütertrennung und
- die Gütergemeinschaft.

1.6.1. Der Güterstand der Zugewinngemeinschaft

Die Zugewinngemeinschaft ist der gesetzliche Güterstand, der immer dann gilt, wenn die Eheleute ihre güterrechtlichen Verhältnisse nicht durch einen Ehevertrag geregelt haben.

Zugewinngemeinschaft bedeutet Gütertrennung während der Ehe und Ausgleich des Zugewinns nach Beendigung des Güterstandes.

a. Die Gütertrennung

Die Eheschließung führt nicht automatisch dazu, dass das bereits vorhandene und während der Ehe neu erworbene Vermögen den Eheleuten nun gemeinsam gehört. Vielmehr behält jeder Ehegatte das, was er vor der Ehe erworben hat und auch das, was er während der Ehe erwirbt, als sein eigenes Vermögen. Die Eheleute können ihr Vermögen unabhängig voneinander verwalten und frei darüber verfügen. Hierbei haftet jede Person nur für ihre eigenen Schulden, abgesehen von Geschäften zur Deckung des täglichen Lebensbedarfs der Familie (siehe Abschnitt 1.5).

Beispiel 8

Frau Engel ist erwerbstätig. Ihr Gehalt, von dem die Familie lebt, wird auf ein Girokonto gezahlt, das sie auf ihren Namen eröffnet hat. Es handelt sich nicht automatisch um ein „Familienkonto“. Herr Engel hat auf dieses Konto nur dann Zugriff, wenn Frau Engel ihm eine Kontovollmacht erteilt hat.

Beispiel 9

Frau und Herr Engel wollen in ein „Häuschen im Grünen“ ziehen, das ihnen aber noch nicht gehört. Weil Herr Engel sich mit Grundstücken auskennt, schließt er das Geschäft über den Hauskauf alleine ab. Obwohl es sich um ein gemeinsames Familienheim handelt, ist damit auch nur Herr Engel Eigentümer von Grundstück und Haus geworden. Will Frau Engel Miteigentümerin sein, muss sie die Immobilie gemeinsam mit Herrn Engel kaufen.

Gleichermaßen haftet, wer verheiratet ist, in aller Regel nur für die eigenen Schulden und nur mit dem eigenen Vermögen. Hiervon ausgenommen sind Geschäfte zur angemessenen Deckung des täglichen Lebensbedarfs der Familie (siehe Abschnitt 1.5).

Beispiel 10

Für den Erwerb des „Häuschens im Grünen“ reicht das Ersparnis von Herrn und Frau Engel nicht aus. Sie müssen ein Bankdarlehen aufnehmen. Schließt nur Herr Engel den Darlehensvertrag ab, so haftet nur er und nicht auch Frau Engel für die Darlehensverbindlichkeit, und zwar selbst dann, wenn beide Eheleute Miteigentümer der Immobilie geworden sind. Umgekehrt gilt aber auch: Unterschreiben beide den Darlehensvertrag, haften beide für die Rückzahlung des Darlehens, auch wenn – wie im obigen Beispiel – Herr Engel alleine Eigentümer der Immobilie wird.

Beide Eheleute können ihr eigenes Vermögen selbst verwalten und in aller Regel auch frei darüber verfügen.

Beispiel 11

Frau Engel verkauft Aktien, die sie vor einigen Jahren erworben hat, obwohl Herr Engel der Meinung ist, dass sie diese zur besseren Altersvorsorge behalten sollte.

Ausnahmen

Will eine verheiratete Person über ihr gesamtes Vermögen verfügen, benötigt sie die Zustimmung der Ehefrau oder des Ehemanns.

Beispiel 12

Frau Engel ist Alleineigentümerin eines Baugrundstücks und möchte dieses an ihren Lieblingsneffen verschenken, der eine Familie gründen und bauen will. Das Grundstück macht allerdings ihr Vermögen im Ganzen aus. Sie benötigt daher für die Schenkung die Zustimmung von Herrn Engel.

Will eine verheiratete Person über Gegenstände verfügen, die zwar in ihrem Alleineigentum stehen, die aber zum ehelichen Haushalt gehören, benötigt sie ebenfalls die Zustimmung der Ehefrau oder des Ehemanns.

Beispiel 13

Die Wohnzimmer-Einrichtung der Familie Engel gehört Herrn Engel; er hat sie von seiner verstorbenen Großmutter geerbt. Er möchte die alten Möbel verkaufen, um Platz für eine moderne Einrichtung zu schaffen. Da die Möbel zum ehelichen Haushalt gehören, kann er dies aber nur mit Zustimmung von Frau Engel tun.

b. Ausgleich des Zugewinns nach Beendigung des Güterstandes

Zugewinn ist der während der Ehe erzielte Vermögenszuwachs der Ehefrau oder des Ehemanns. „Zugewinngemeinschaft“ bedeutet, dass die Person mit dem geringeren Zugewinn an dem Vermögenszuwachs der anderen Person zur Hälfte beteiligt wird.

Dies geschieht aber nur, wenn der bisherige Güterstand endet, zum Beispiel durch Tod der Ehefrau oder des Ehemanns, durch Scheidung oder durch einen Ehevertrag, in dem ein anderer Güterstand vereinbart wird. Im letzten Fall wird es sich anbieten, den Zugewinnausgleich oder einen Ausschluss des Ausgleichs im Ehevertrag über den neuen Güterstand zu regeln.

Beim Tod der Ehefrau oder des Ehemanns erfolgt der Zugewinnausgleich pauschal durch Erhöhung des gesetzlichen Erbteils um ein Viertel, unabhängig davon, ob die verstorbene Person überhaupt einen Zugewinn erzielt hat. Wenn die noch lebende Person nicht Erbe wird oder die Erbschaft ausgeschlagen hat, kann sie die tatsächlich entstandene Zugewinnausgleichsforderung und zusätzlich den sogenannten kleinen Pflichtteil geltend machen, der nach dem gesetzlichen Erbteil ohne Erhöhung berechnet wird.

In folgenden Fällen steht der noch lebenden Person nur der güterrechtliche Zugewinnausgleich zu:

- bei einem Verzicht auf das Erbe oder den Pflichtteil;
- bei Verlust des Erbrechts (sogenannte Erbunwürdigkeit) oder
- bei der Entziehung des Pflichtteils.

Genauere Informationen zum Erbrecht unter Berücksichtigung des Zugewinns finden sich in der vom Bundesministerium der Justiz herausgegebenen Broschüre „Erben und Vererben“ (www.bmj.de/publikationen).

Falls die Zugewinnngemeinschaft nicht durch den Tod der Ehefrau oder des Ehemanns endet, sondern zum Beispiel durch Scheidung, kann der Zugewinn in einem besonderen Verfahren ausgeglichen werden (siehe Abschnitt 3.3).

1.6.2. **Der Güterstand der Gütertrennung**

Die Eheleute können vertraglich festlegen (Ehevertrag), dass für sie generell der Güterstand der Gütertrennung gelten soll, also zum Beispiel bei Scheidung oder Tod kein Zugewinnausgleich stattfindet.

Während der Ehe bestehen daher zwischen dem Güterstand der Zugewinnngemeinschaft und dem der Gütertrennung kaum Unterschiede. Beim Güterstand der Gütertrennung gelten aber nicht die oben bei der Zugewinnngemeinschaft genannten Fälle, in denen eine Zustimmung des Ehegatten erforderlich ist (Verfügung über das ganze Vermögen, Verfügung über Haushaltsgegenstände).

Der Güterstand der Gütertrennung kann auch ohne ausdrückliche vertragliche Regelung durch die Eheleute eintreten, wenn zum Beispiel ein Güterstand durch Ehevertrag aufgehoben oder ausgeschlossen wird, ohne dass zugleich ein anderer Güterstand vereinbart wurde.

1.6.3. **Der Güterstand der Gütergemeinschaft**

In der Gütergemeinschaft werden das in die Ehe eingebrachte und das während der Ehe erworbene Vermögen in der Regel zu gemeinschaftlichem Vermögen der Eheleute (so genanntes „Gesamtgut“).

Daneben können die Eheleute so genanntes „Sondergut“ haben. Dies sind Gegenstände, die nicht durch Rechtsgeschäfte übertragen werden können, wie zum Beispiel unpfändbare Forderungen oder der Anteil an einer Personengesellschaft.

Außerdem können einer verheirateten Person bestimmte Vermögensgegenstände als Alleineigentum vorbehalten sein. Zu diesem sogenannten Vorbehaltsgut gehört insbesondere das Vermögen, das durch Ehevertrag zum Vorbehaltsgut erklärt oder unter bestimmten Voraussetzungen von der Ehefrau oder dem Ehemann geerbt worden ist.

Die Gütergemeinschaft tritt ein, wenn die Eheleute dies durch Ehevertrag ausdrücklich vereinbaren.

Der Ehevertrag

Ein Ehevertrag bietet sich dann an, wenn die Eheleute meinen, dass der gesetzlich vorgesehene Güterstand der Zugewinnngemeinschaft für ihre Ehe nicht passt. So können sie stattdessen beispielsweise Gütertrennung oder Gütergemeinschaft vereinbaren oder innerhalb eines bestimmten Güterstandes vom Gesetz abweichende Bestimmungen treffen. Aber auch Regelungen zum Versorgungsausgleich oder zum Unterhalt können vertraglich festgelegt werden.

Beispiel 14

Ist beispielsweise die Ehefrau Inhaberin oder Mitinhaberin eines Unternehmens, so kann es sich anbieten, das Unternehmen aus dem Zugewinnausgleich auszuschließen. Die Ermittlung eines Unternehmenswerts kann sehr aufwendig sein und führt oft zu Streitigkeiten.

Allerdings sind nicht alle Regelungen, die in Eheverträgen vorgesehen werden, auch wirksam. Kommt es zu einer einseitigen Benachteiligung eines Ehegatten und treten noch bestimmte weitere Umstände hinzu, kann der Ehevertrag sittenwidrig und damit nichtig sein.

Dann gelten wieder die gesetzlichen Bestimmungen, die der Ehevertrag eigentlich ausschließen sollte. Solche Umstände können etwa vorliegen, wenn sich ein Ehegatte die Unerfahrenheit des anderen zunutze macht oder wenn ein Ehegatte sich in einer Zwangslage befindet und der andere dies zur Benachteiligung ausnutzt.

Aber auch der Verstoß gegen die Interessen eines Kindes kann zur Nichtigkeit des Ehevertrags führen, wenn beispielsweise auf Unterhalt verzichtet wird. Wenn sich die tatsächliche Gestaltung der ehelichen Lebensverhältnisse ganz erheblich von der Lebensplanung der Ehegatten unterscheidet, die dem Ehevertrag ursprünglich zugrunde lag, und dies für einen von ihnen unzumutbare Folgen hat, kommt auch eine Anpassung des Ehevertrags an die geänderten Umstände in Betracht.

Die Rechtsprechung hierzu ist sehr vielfältig. Ob eine Regelung tatsächlich sittenwidrig und damit nichtig ist oder angepasst werden muss, lässt sich letztlich nur im Einzelfall beurteilen.

Ein Ehevertrag kann vor oder während der Ehe geschlossen werden. Er muss von beiden Eheleuten bei einer Notarin oder einem Notar unterschrieben werden; beide Eheleute müssen gleichzeitig anwesend sein. Dies hat den Vorteil, dass die Eheleute sich zugleich über die vorgesehenen Bestimmungen rechtlich beraten lassen können.

2. Die Trennung



„Die Ehe wird auf Lebenszeit geschlossen“, so heißt es in § 1353 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Dennoch bleibt nicht jede Ehe ohne Konflikte. Entschließen sich die Eheleute zu einer vorübergehenden oder dauerhaften Trennung, müssen bestimmte Regelungen bereits vor dem Abschluss des Scheidungsverfahrens getroffen werden.

Trotz der Trennung sind die Eheleute noch in starkem Maße füreinander verantwortlich. Zudem ist die Ehe noch nicht endgültig aufgelöst und eine Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft nicht ausgeschlossen.

Für diese Übergangszeit soll deshalb der bisherige wirtschaftliche Status des unterhaltsberechtigten Ehegatten erhalten bleiben.

2.1. Die Auseinandersetzung um Ehe- wohnung und Haushaltsgegenstände bei Trennung

Bei der Auflösung einer ehelichen Lebensgemeinschaft müssen sich die Eheleute häufig mit der Frage befassen, wie die Haushaltsgegenstände (zum Beispiel Einrichtungsgegenstände, Familienauto) verteilt werden sollen und wer von ihnen künftig die eheliche Wohnung nutzen darf. In der Praxis regeln die Eheleute diese Frage meist einvernehmlich. Kommt es nicht zu einer Einigung, gilt Folgendes:

Wenn die Ehegatten getrennt leben oder wenn einer von ihnen dies beabsichtigt, kann ein Ehegatte von dem anderen verlangen, ihm die Ehewohnung oder einen Teil hiervon zur alleinigen Benutzung zu überlassen, soweit dies notwendig ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden.

Beispiel 1

Herr Engel betrinkt sich regelmäßig schwer. Er zerstört dann Einrichtungsgegenstände und beleidigt und bedroht Frau Engel sowie die gemeinsamen Kinder.

Auf die Eigentumsverhältnisse an der Wohnung und auf Wohnrechte ist dabei Rücksicht zu nehmen. So wird eine Wohnungszuweisung an die Frau möglich sein, wenn anderenfalls lediglich ein Aufenthalt im Frauenhaus in Betracht kommt.

Hat ein Ehegatte den anderen körperlich misshandelt oder bedroht, ist die ganze Wohnung in der Regel derjenigen Person zuzuweisen, die verletzt oder bedroht worden ist (siehe dazu auch die Broschüre „Mehr Schutz bei häuslicher Gewalt“, die Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz unter www.bmj.de/publikationen finden). Die Wohnungszuweisung dient jedoch nicht dazu, die Ehescheidung vorzubereiten und zu erleichtern.

Auch die Benutzung der Haushaltsgegenstände kann für die Zeit des Getrenntlebens geregelt werden. Dabei können die Eheleute jeweils voneinander die Herausgabe der ihnen gehörenden Haushaltsgegenstände verlangen.

Dies gilt jedoch nicht, soweit die Person, von der die Herausgabe verlangt wird, die Gegenstände für die Führung des eigenen neuen Haushalts benötigt und die Überlassung im Einzelfall der Billigkeit entspricht.

2.2. Der Unterhalt bei Getrenntleben

Wenn die Eheleute getrennt leben, die Ehe aber noch nicht geschieden ist, können sie voneinander angemessenen Unterhalt verlangen. Dieser Anspruch auf Trennungunterhalt besteht nur bis zur Rechtskraft der Scheidung.

Der Unterhalt bei Getrenntleben umfasst – anders als der Familienunterhalt während des Zusammenlebens – nur den Lebensbedarf der Ehefrau oder des Ehemannes, nicht aber denjenigen der gemeinsamen Kinder. Diese haben einen eigenen Anspruch.

Der Unterhalt wird als Geldrente monatlich im Voraus bezahlt.

Der nicht erwerbstätige Ehegatte kann in der Phase des Getrenntlebens nur in bestimmten Fällen darauf verwiesen werden, den Unterhalt durch eigene Erwerbstätigkeit zu verdienen:

- wenn dies von ihm angesichts seiner persönlichen Verhältnisse und der wirtschaftlichen Verhältnisse beider Ehegatten erwartet werden kann. Hierbei werden insbesondere auch eine frühere Erwerbstätigkeit sowie die Dauer der Ehe berücksichtigt. So ist im ersten Jahr nach der Trennung nicht erwerbspflichtig, wer bereits seit längerer Zeit nicht erwerbstätig war;
- wenn die Ehe nur von kurzer Dauer ist (in der Regel drei Jahre);
- die unterhaltspflichtige Person nicht leistungsfähig ist (siehe Abschnitt 2.2.1).

Mit zunehmender Dauer der Trennung und geringerer Wahrscheinlichkeit einer Versöhnung wird auch der bislang nicht erwerbstätige Ehegatte zunehmend erwerbspflichtig.

2.2.1. Voraussetzungen für den Unterhaltsanspruch

Der Unterhaltsanspruch hat, wie alle gesetzlichen Unterhaltsansprüche, zwei Voraussetzungen:

- **Die Person, die Unterhalt verlangt, muss bedürftig sein.**
Bedürftig ist, wer seinen grundlegenden Lebensunterhalt mit eigenen finanziellen Mitteln nicht decken kann.

→ **Die Person, von der Unterhalt verlangt wird, muss leistungsfähig sein.**

Leistungsfähig ist, wer Unterhalt zahlen kann, ohne seinen eigenen angemessenen Lebensunterhalt zu gefährden. Welcher Betrag für den eigenen Unterhalt als angemessen gilt, hängt vom Einzelfall ab. Der unterhaltspflichtigen Person muss in jedem Fall mehr als der sozialhilferechtliche Bedarf übrig bleiben. Dieser sogenannte Selbstbehalt ist beim Unterhalt an die Ehefrau oder den Ehemann (Ehegattenunterhalt) höher als bei Unterhaltsverpflichtungen gegenüber minderjährigen unverheirateten Kindern (Kindesunterhalt). Die Leistungsfähigkeit der unterhaltspflichtigen Person wird – wie bei der gesamten Unterhaltsberechnung – nach dem sogenannten bereinigten Nettoeinkommen beurteilt. Hierzu werden folgende Posten vom Brutto-Einkommen abgezogen:

- Steuern,
- Sozialabgaben,
- berufsbedingte Aufwendungen und
- Kosten für die Krankheits- und Altersvorsorge.

Im Einzelfall können unter bestimmten Voraussetzungen weitere Abzüge zulässig sein, so etwa Schulden oder krankheitsbedingte Mehrkosten.

Die unterhaltspflichtige Person darf sich der Unterhaltspflicht nicht dadurch entziehen, dass sie beispielsweise ohne wichtigen Grund ihre Arbeit kündigt und so arbeitslos wird. Sollte sie dies dennoch tun, muss sie damit rechnen, dass bei der Unterhaltsberechnung ein fiktives Einkommen zugrunde gelegt wird, sie also so behandelt wird, als hätte sie ihr vorheriges Einkommen noch.

2.2.2. **Berechnung des Unterhalts**

Da beide Ehegatten gleichermaßen am ehelichen Lebensstandard teilhaben, steht grundsätzlich jedem von ihnen die Hälfte des in der Ehe verfügbaren Gesamteinkommens zu (Halbteilungsgrundsatz); hierbei gilt das Einkommen als verfügbar, das zur Deckung des laufenden Lebensbedarfs zur Verfügung steht.

Der erwerbstätigen Person wird aber in der Regel ein zusätzlicher Teil ihres Einkommens zugesprochen (Erwerbstätigenbonus).

Gleichzeitig führt die Erwerbstätigkeit der unterhaltsberechtigten Person im Allgemeinen dazu, dass sich der Unterhaltsanspruch mindert.

2.2.3. **Einschränkung des Unterhaltsanspruchs**

Ein Unterhaltsanspruch während des Getrennlebens kann ausnahmsweise versagt, herabgesetzt oder zeitlich begrenzt werden, wenn und soweit die Inanspruchnahme der unterhaltspflichtigen Person grob unbillig wäre (siehe Härteklauseel beim nahehelichen Unterhalt, Abschnitt 3.7. Der Härtefall der kurzen Ehedauer gilt hier aber nicht, weil die Ehe noch besteht).

3. Die Scheidung



Jedes Jahr werden etwa 200.000 Ehen geschieden. Die Scheidung kann jedoch nur dann ausgesprochen werden, wenn bestimmte rechtliche Voraussetzungen erfüllt sind. Hierzu gehört die gerichtliche Feststellung des Scheiterns der Ehe.

3.1. Wann gilt nach dem Gesetz eine Ehe als gescheitert?

Im Eherecht gilt seit 1977 das Zerrüttungsprinzip. Das bedeutet: Eine Ehe kann geschieden werden, wenn sie gescheitert ist. Es kommt also auf den gegenwärtigen Zustand der Ehe und auf die Prognose für die Zukunft an. Was letztlich zum Scheitern der Ehe geführt hat und was die Ehefrau oder der Ehemann dazu beigetragen oder verschuldet hat, bleibt für das Gericht unbeachtlich. Es muss allein prüfen, ob die Ehe gescheitert ist:

- Die Ehe ist gescheitert, wenn die Lebensgemeinschaft der Eheleute nicht mehr besteht und nicht erwartet werden kann, dass die Eheleute sie wiederherstellen.

- Das Scheitern der Ehe wird vom Gericht nach bestimmten Zeiten des Trenntlebens vermutet.
 - Wenn beide Ehegatten die Scheidung beantragen oder einer von ihnen die Scheidung beantragt und der andere zustimmt, wird nach einjähriger Trennung das Scheitern der Ehe vermutet.
 - Wenn nur ein Ehegatte die Scheidung beantragt und der andere sich nicht scheiden lassen will, wird das Scheitern der Ehe erst nach dreijähriger Trennung vermutet.
 - Die Vermutung, dass die Ehe nach diesen Trennungszeiten gescheitert ist, kann nicht widerlegt werden.

- Wer vor dem Ablauf der Trennungszeiten (1 oder 3 Jahre) die Scheidung beantragt, muss das Scheitern der Ehe nachweisen.

- Wenn die Eheleute noch nicht ein Jahr getrennt leben, kann die Ehe nur geschieden werden, wenn die Fortsetzung der Ehe für den Ehegatten, der die Scheidung beantragt, aus Gründen unzumutbar ist, die in der Person des anderen liegen.

Beispiel 1

Herr Engel misshandelt immer wieder Frau Engel sowie die gemeinsamen Kinder und demütigt sie durch grobe Beschimpfungen.

- Die Ehegatten leben getrennt, wenn einer von ihnen aus der gemeinsamen Wohnung auszieht oder innerhalb der Wohnung getrennte Bereiche geschaffen werden und nicht mehr gemeinsam gewirtschaftet und gelebt wird. Zumindest ein Ehegatte muss die weitere eheliche Lebensgemeinschaft ablehnen. Die abgelaufene Trennungszeit wird auch weiter berücksichtigt, wenn die Eheleute zwischendurch als Versöhnungsversuch für kurze Zeit zusammengelebt haben.
- Das Gericht kann das Scheidungsverfahren aussetzen, wenn es bei der persönlichen Anhörung beider Eheleute den Eindruck gewonnen hat, dass doch noch Aussicht auf Fortsetzung der Ehe besteht, zum Beispiel mit Hilfe einer Eheberatung.
- In ganz besonderen Ausnahmefällen soll die Scheidung abgelehnt werden, nämlich wenn
 - es im Interesse gemeinsamer minderjähriger Kinder notwendig ist, die gescheiterte Ehe aufrecht zu erhalten oder
 - eine Scheidung für einen der Ehegatten zu außergewöhnlichen Härten führen würde.

Diese Härteklausele kann allerdings nur bei außergewöhnlichen Umständen angewendet werden, etwa wenn die scheidungsunwillige Person unheilbar krank ist und der anderen Person ein weiteres Warten zugemutet werden kann.

3.2. Was passiert mit der gemeinsamen Wohnung und den Haushaltsgegenständen?

Für die Aufteilung von Wohnung und Haushaltgegenständen nach der Scheidung gilt grundsätzlich Folgendes: Der Ehegatte, der auf die Nutzung der Wohnung oder der Haushaltgegenstände im stärkeren Maße angewiesen ist, kann von dem anderen verlangen, dass dieser ihm die Wohnung oder die Haushaltgegenstände überlässt. Dabei sind insbesondere die Lebensumstände der Ehegatten und das Wohl der gemeinsamen Kinder zu beachten.

3.2.1. Wohnung

Bei einer *Mietwohnung* übernimmt der Ehegatte, der in der Wohnung bleiben darf das Mietverhältnis, gleichgültig, ob vorher beide Ehegatten oder nur einer von ihnen Mieter waren.

Bei *Eigentum* gilt:

- Ist nur einer der beiden Ehegatten Eigentümer der bisherigen Wohnung, hat der andere nur in Ausnahmefällen ein Benutzungsrecht, nämlich dann, wenn dies notwendig ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden.
- Steht die Wohnung im Eigentum beider Ehegatten, gelten die oben genannten Grundsätze.

In beiden Fällen haben sowohl der Ehegatte, dem die Wohnung überlassen wird, als auch der Ehegatte, der sein Eigentum nicht mehr nutzen darf, Anspruch darauf, das zwischen ihnen ein Mietvertrag abgeschlossen und eine ortsübliche Miete gezahlt wird.

3.2.2. Haushaltsgegenstände

Bei *Haushaltsgegenständen* ist zu unterscheiden zwischen Gegenständen, die den Ehegatten gemeinsam gehören, und solchen, die einem von ihnen allein gehören.

- Bei Haushaltsgegenständen, die beiden *gemeinsam* gehören, gelten die oben genannten Grundsätze. Der Ehegatte, der den Haushaltsgegenstand aufgeben muss, kann hierfür eine angemessene Ausgleichszahlung verlangen.
- Auf Haushaltsgegenstände, die einem der beiden Ehegatten *allein* gehören hat der andere keinen Anspruch.

3.3. Der Zugewinnausgleich

Leben die Eheleute in einer Zugewinnngemeinschaft und einigen sie sich nicht über die vermögensrechtliche Abwicklung ihrer Ehe, so kann bei einer Scheidung der Zugewinn in einem gesonderten Verfahren ausgeglichen werden. Dies geschieht wie folgt:

Es wird zunächst ermittelt, welchen Wert das Vermögen der Ehegatten bei der Eheschließung (Anfangsvermögen) und bei der Beendigung des Güterstandes (Endvermögen) hatte; Vermögen, das einer von ihnen während der Ehe ererbt oder geschenkt bekommt, ist ihrem Anfangsvermögen hinzuzurechnen. Der maßgebliche Stichtag für die Ermittlung des Endvermögens ist die Zustellung des Scheidungsantrags.

Zugewinn ist der Betrag, um den das Endvermögen eines Ehegatten sein Anfangsvermögen übersteigt.

Der Person mit dem geringeren Zugewinn steht die Hälfte des Wertunterschieds zum Zugewinn der anderen Person zu (Ausgleichsforderung). Der Anspruch ist auf Zahlung eines Geldbetrages gerichtet, nicht auf die Übertragung bestimmter Vermögensgegenstände.

Beispiel 2

	Ehemann	Ehefrau
Anfangsvermögen bei Eheschließung	in bar: 10.000 €	in bar: 15.000 €
Endvermögen bei Zustellung des Scheidungsantrags	Grundbesitz: 100.000 €	Sparguthaben: 25.000 €
Zugewinn	90.000 €	10.000 €

In diesem Beispiel übersteigt der Zugewinn des Ehemannes den der Ehefrau um 80.000 Euro. Der Ehefrau steht als Ausgleichsforderung die Hälfte dieses Betrages zu, also 40.000 Euro.

Die ausgleichsberechtigte Person kann in der Regel nicht verlangen, dass bestimmte Vermögensgegenstände auf sie übertragen werden, die der ausgleichspflichtigen Person gehören.

Nur in Ausnahmefällen kann das Familiengericht unter Anrechnung auf die Ausgleichsforderung auch einzelne Vermögensgegenstände übertragen: wenn

- dies der ausgleichspflichtigen Person zumutbar ist und
- dadurch für die ausgleichsberechtigte Person eine grobe Unbilligkeit vermieden werden kann.

3.4. Der Unterhalt der Geschiedenen (Ehegattenunterhalt)

Die folgenden Informationen gelten nur für Ehen, die nach dem 30. Juni 1977 geschieden wurden.

Für zuvor geschiedene Ehen ist weiterhin das bis zum 30. Juni 1977 geltende Recht maßgebend (Ehegesetz).

Reform des Unterhaltsrechts

Das Unterhaltsrecht wurde mit dem Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts zum 1. Januar 2008 reformiert. Mit der Reform ist das Unterhaltsrecht an die gewandelten gesellschaftlichen Wertvorstellungen angepasst worden. Für den Ehegattenunterhalt bedeutet dies, dass eine geschiedene Person für ihren Lebensunterhalt verstärkt selber verantwortlich ist. Weitere Informationen zu diesem Gesetz und die Gesetzgebungsmaterialien finden sich im Internet-Angebot des Bundesministeriums der Justiz (www.bmj.de/unterhaltsrecht).

Der Anspruch auf Unterhalt wegen Getrenntleben endet, sobald die Scheidung rechtskräftig geworden ist. Nach der Scheidung kann die bedürftige geschiedene Person unter bestimmten Voraussetzungen dennoch weiterhin Unterhalt verlangen.

Das Recht des Unterhalts nach einer Scheidung geht vom Grundsatz der Eigenverantwortung aus. Dies bedeutet: Nach der Scheidung sind beide Parteien prinzipiell gehalten, für ihren eigenen Lebensunterhalt selbst aufzukommen.

Ein Unterhaltsanspruch ist nur für bestimmte Fallgruppen vorgesehen, die aber in einer Vielzahl von Scheidungen vorliegen (Unterhaltstatbestände). Trotz des mit der Reform nunmehr ausdrücklich im Gesetz verankerten Grundsatzes der Eigenverantwortung wird daher jedenfalls für eine gewisse Zeit vielfach Anspruch auf Unterhalt bestehen.

Grund für diese Unterhaltsregelungen ist, dass die wirtschaftlich schwächere, bedürftige Partei auch nach der Ehe auf die Solidarität der anderen Partei vertrauen dürfen muss, wenn diese wirtschaftlich besser gestellt ist. Das gilt vor allem dann, wenn durch die Ehe bedingte Nachteile sich auf das Erwerbsleben auswirken.

Der naheheliche Unterhalt umfasst wie der Unterhalt bei Getrenntleben nur den Lebensbedarf der anderen Partei, nicht aber denjenigen der gemeinsamen Kinder. Diese haben einen eigenen Anspruch.

Nach dem Gesetz gibt es folgende Unterhaltsansprüche:

- Unterhalt wegen Kindesbetreuung;
- Unterhalt wegen Alters, wegen Krankheit oder Gebrechen;
- Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit;
- Aufstockungsunterhalt;
- Unterhalt für die Zeit der Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung sowie
- Unterhalt aus Billigkeitsgründen.

Einzelheiten zu den verschiedenen Ansprüchen finden Sie in den nächsten Abschnitten.

3.4.1. **Unterhalt wegen Kindesbetreuung**

Nach dem seit 1. Januar 2008 geltenden Recht hat nach der Scheidung diejenige der beiden Parteien, die ein Kind betreut, bei Bedürftigkeit einen Anspruch auf einen zeitlichen „Basisunterhalt“ von mindestens drei Jahren nach der Geburt des Kindes.

Der „Basisunterhalt“ verlängert sich, solange und soweit dies der Billigkeit entspricht.

Dabei sind die Belange des Kindes und die jeweiligen Möglichkeiten der Kinderbetreuung zu berücksichtigen. In dem Maße, in dem eine kindgerechte Betreuung gewährleistet ist, wird von der unterhaltsberechtigten Person in der Regel eine Erwerbstätigkeit erwartet werden können.

Der Unterhalt kann auch dann länger verlangt werden, wenn dies unter Berücksichtigung folgender Faktoren der Billigkeit entspricht:

- der nahehelichen Solidarität;
- der Gestaltung von Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit in der Ehe sowie
- der Dauer der Ehe.

Maßgeblich dabei sind das in der Ehe gewachsene Vertrauen in die vereinbarte und praktizierte Rollenverteilung und die gemeinsame Ausgestaltung der Kinderbetreuung.

So kann jemandem, der die Erwerbstätigkeit im Interesse der Kindererziehung dauerhaft aufgegeben oder zurückgestellt hat, ein längerer Anspruch auf Betreuungsunterhalt eingeräumt werden als jemandem, der von vornherein bald wieder in den Beruf zurückkehren wollte.

3.4.2. **Unterhalt wegen Alters; Unterhalt wegen Krankheit oder Gebrechen**

Eine geschiedene Person kann Unterhalt verlangen, solange und soweit eine Erwerbstätigkeit aus folgenden Gründen von ihr nicht erwartet werden kann:

- wegen ihres Alters;
- wegen Krankheit oder Gebrechen
- wegen anderer Schwächen der körperlichen oder geistigen Kräfte.

Diese Voraussetzungen müssen zum Zeitpunkt der Scheidung oder im Anschluss an einen anderen Unterhaltstatbestand vorliegen.

Für den *Unterhalt wegen Alters* ist keine feste Altersgrenze vorgesehen. Grundsätzlich besteht jedoch bis zur Regelaltersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand eine Erwerbspflicht. Spätestens ab diesem Alter wird eine Erwerbstätigkeit von der unterhaltsberechtigten Person nicht mehr erwartet. Ein Anspruch auf Unterhalt wegen des Alters besteht auch dann, wenn beide Eheleute zum Zeitpunkt der Eheschließung bereits Altersrente bezogen haben.

Ein *Unterhaltsanspruch wegen Krankheit oder Gebrechen* kann auch gegeben sein, wenn die unterhaltsberechtigte Person schon bei der Eheschließung krank war und die Krankheit später noch besteht.

3.4.3. **Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit**

Ein Unterhaltsanspruch kann auch bestehen, wenn eine der beiden Parteien nach der Scheidung, nach dem Ende der Erziehung eines gemeinsamen Kindes oder nach dem Wegfall sonstiger Unterhaltsansprüche keine angemessene Erwerbstätigkeit finden kann.

Ob eine Erwerbstätigkeit angemessen ist, richtet sich unter anderem nach folgenden Faktoren:

- Ausbildung;
- Fähigkeiten;
- Lebensalter;
- Gesundheitszustand sowie
- den ehelichen Verhältnissen unter Berücksichtigung der Dauer der Ehe und der Dauer der Pflege oder Erziehung eines gemeinsamen Kindes.

Nach neuem Recht ist der in der Ehe erreichte Lebensstandard nicht mehr ohne Weiteres entscheidend. Er ist nur noch ein Kontrollaspekt bei der Frage, ob eine bestimmte Erwerbstätigkeit nach der Scheidung als angemessen anzusehen ist und daher aufgenommen werden muss.

Wer geschieden wurde, kann zudem nicht ohne Weiteres erwarten, den einmal erlernten Beruf nunmehr auch wieder ausüben zu können. Vielmehr muss er bereit sein, Umstellungen in Kauf zu nehmen, sich ausbilden, fortbilden oder umschulen zu lassen.

Ein Anspruch auf Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit besteht nicht mehr, wenn die geschiedene Person den eheangemessenen Lebensbedarf über eine gewisse Zeit hinweg eigenständig bestreiten und damit nachhaltig sichern konnte. Im Regelfall ist davon nach einem Zeitraum von zwei bis drei Jahren auszugehen.

3.4.4. **Aufstockungsunterhalt**

Geht die geschiedene bedürftige Person zwar einer Erwerbstätigkeit nach, reichen die daraus erzielten Einkünfte aber nicht aus, um den vollen, eheangemessenen Unterhaltsbedarf zu decken, kann sie den Betrag verlangen, der sich aus dem vollen Unterhaltanspruch abzüglich der erzielten Einkünfte ergibt.

3.4.5. **Unterhalt für die Zeit der Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung**

Noch immer kommt es vor, dass eine Schul- oder Berufsausbildung in Erwartung der Ehe oder während der Ehe abgebrochen oder nicht aufgenommen wird.

In solchen Fällen soll die geschiedene Person während der Zeit der notwendigen Ausbildung, der Fortbildung und der Umschulung Unterhalt beanspruchen können, um die Wiedereingliederung in das Berufsleben zu erleichtern und eine angemessene Erwerbstätigkeit zu sichern. Voraussetzung ist jedoch, dass ein erfolgreicher Abschluss zu erwarten ist.

3.4.6. **Unterhalt aus Billigkeitsgründen**

In besonderen Einzelfällen kann es sein, dass die hier beschriebenen Voraussetzungen, nach denen ein Unterhaltsanspruch entstehen kann, zwar nicht vorliegen, es aber dennoch grob unbillig wäre, den Unterhalt zu versagen. Deshalb besteht ein Unterhaltsanspruch auch dann, wenn eine Erwerbstätigkeit aus sonstigen schwerwiegenden Gründen nicht erwartet werden kann.

Schwerwiegende Gründe dürfen jedoch nicht allein deswegen berücksichtigt werden, weil sie zum Scheitern der Ehe geführt haben. Dieser Unterhaltsanspruch kann etwa bestehen, wenn die bedürftige Partei ein nicht gemeinsames Kind betreut, zum Beispiel ein von beiden Eheleuten gemeinsam aufgenommenes Pflegekind.

3.5. **Höhe des Unterhalts; Leistungsfähigkeit**

Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf. Dazu gehören insbesondere auch die Kosten einer Kranken- und Pflegeversicherung und in der Regel auch die Kosten einer angemessenen Alters- oder Invaliditätsvorsorge. Der Unterhalt für den laufenden Lebensbedarf ist durch eine Geldrente monatlich im Voraus zu zahlen.

Die Höhe des Unterhalts richtet sich zu Beginn nach den ehelichen Lebensverhältnissen, das heißt nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen, die den Lebensstandard der Eheleute zum Zeitpunkt der Scheidung geprägt haben.

Ergeben sich nach der Scheidung Änderungen der Einkommensverhältnisse der unterhaltspflichtigen Person, sind diese grundsätzlich zu berücksichtigen, es sei denn, sie wurden verursacht durch:

- eine Verletzung der Erwerbspflicht (zum Beispiel selbst veranlasste Kündigung des Arbeitsplatzes) oder
- Einkommenssteigerungen aufgrund einer unerwarteten Entwicklung (zum Beispiel Karrieresprung).

In diesen Fällen wird der Unterhalt weiterhin nach dem ursprünglichen eheprägenden Einkommen bemessen.

Wenn jemand, der sich in der Ehe um Haushalt und Familie gekümmert hat, nach der Scheidung erstmals eine Erwerbstätigkeit aufnimmt oder diese ausweitet, wird das daraus erzielte Einkommen ebenfalls als eheprägend angesehen.

Wie auch beim Trennungsunterhalt wird das Gesamteinkommen beider Eheleute – ermäßigt um einen Erwerbstätigenbonus – von den Gerichten grundsätzlich hälftig aufgeteilt.

Eigene Einkünfte der unterhaltsberechtigten Person werden auf den Unterhaltsanspruch in der Regel angerechnet.

Hierbei sind auch Erträge aus geerbtem Vermögen oder Zugewinnzahlungen zu berücksichtigen, da es nicht auf die Herkunft der Gelder ankommt.

Für den verbleibenden Betrag muss die unterhaltspflichtige Person nur aufkommen, solange und soweit sie leistungsfähig ist (siehe Abschnitt 2.2.1).

3.6. Herabsetzung und zeitliche Begrenzung des Unterhalts

Nach dem seit 1. Januar 2008 geltenden Recht ist es verstärkt möglich, Ansprüche auf nachehelichen Unterhalt der Höhe nach und zeitlich zu beschränken. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit sich die Ehe nachteilig auf die Möglichkeit ausgewirkt hat, für den eigenen Unterhalt zu sorgen.

Solche Nachteile ergeben sich vor allem dann, wenn jemand zugunsten von Kindern und Familie auf die eigene berufliche Entwicklung verzichtet hat. Je größer diese Nachteile wiegen, desto weniger kommt eine Beschränkung in Betracht. Herabsetzung und zeitliche Beschränkung können auch miteinander kombiniert werden.

Nach neuem Recht ist es damit im Einzelfall möglich, den Unterhaltsanspruch nach und nach „abzuschmelzen“: Der volle, an den ehelichen Lebensverhältnissen orientierte Unterhaltsanspruch wird zunächst für einen gewissen Zeitraum auf die niedrigere Bemessungsgrundlage des „angemessenen Lebensbedarfs“ herabgesetzt und läuft schließlich ganz aus.

Ein etwaiges Fehlverhalten der unterhaltsberechtigten Person während der Ehe spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle. Gleiches gilt für die Gründe, die zum Scheitern der Ehe geführt haben. Diese können aber im Einzelfall für die Härteklausele von Bedeutung sein (siehe Abschnitt 3.7).

Grundsätzlich ist jeder Anspruch auf Unterhalt beschränkbar; allerdings darf sich eine derartige Beschränkung nicht zum Nachteil der Kinder auswirken. Ihre Interessen sind gegenüber den Interessen der unterhaltspflichtigen Person grundsätzlich vorrangig. Deshalb wird der Betreuungsunterhalt – soweit seine Voraussetzungen noch gegeben sind – nur in Ausnahmefällen beschränkt werden.

3.7. Härteklausele

Im Einzelfall kann die Höhe der Unterhaltszahlungen für die unterhaltspflichtige Person eine nicht hinnehmbare Härte bedeuten.

Ein Unterhaltsanspruch kann deshalb versagt, herabgesetzt oder zeitlich begrenzt werden, soweit die Inanspruchnahme der unterhaltspflichtigen Person grob unbillig wäre, weil

- die Ehe von kurzer Dauer war – die Gerichte halten in der Regel eine Ehe-dauer von bis zu drei Jahren für kurz;

- die unterhaltsberechtigten Person in einer verfestigten Lebensgemeinschaft mit jemandem anderen lebt;

Beispiel 3

Die geschiedene, unterhaltsberechtigten Ehefrau hat einige Zeit nach der Scheidung einen neuen Freund gefunden, mit dem sie inzwischen seit mehreren Jahren in einer gemeinsamen Wohnung zusammenlebt.

- die unterhaltsberechtigten Person sich eines Verbrechens oder eines schweren vorsätzlichen Vergehens gegen die unterhaltspflichtigen Person oder einen nahen Angehörigen der unterhaltspflichtigen Person schuldig gemacht hat;
- die unterhaltsberechtigten Person ihre Bedürftigkeit mutwillig herbeigeführt hat;

Beispiel 4

Der Unterhalt begehrenden Ehemann hat seinen Arbeitsplatz ohne triftigen Grund aufgegeben oder durch leichtfertiges Verhalten verloren.

- die unterhaltsberechtigten Person sich über schwerwiegende Vermögensinteressen des Verpflichteten mutwillig hinweggesetzt hat;

Beispiel 5

Die an sich unterhaltsberechtigten Frau zerstört planmäßig Geschäftsbeziehungen ihres früheren Ehemannes.

- die unterhaltsberechtigten Person vor der Trennung längere Zeit hindurch ihre Pflicht, zum Familienunterhalt beizutragen, gröblich verletzt hat;

- der unterhaltsberechtigten Person ein offensichtlich schwerwiegendes, eindeutig bei ihr liegendes Fehlverhalten gegen die unterhaltspflichtige Person zur Last gelegt werden kann;

Beispiel 6

Die unterhaltsberechtigten Person hatte während der Ehe eine länger andauernde oder wiederholt außereheliche Beziehungen, die nach Bekanntwerden zum Zerwürfnis zwischen den Eheleuten führten.

Beispiel 7

Die unterhaltsberechtigten Person vereitelt massiv und beständig das Umgangsrecht der unterhaltspflichtigen Person mit ihren Kindern.

- oder ein anderer Grund vorliegt, der ebenso schwer wiegt wie die oben aufgeführten Gründe.

Bei der Einschränkung eines Unterhaltsanspruchs nach dieser Billigkeitsklausel sind – wie bei einer möglichen Beschränkung des Unterhalts – die Interessen gemeinsamer Kinder zu wahren.

3.8. Wenn mehrere Personen unterhaltsberechtig sind

Hat die unterhaltspflichtige Person wieder geheiratet, schuldet sie möglicherweise sowohl der von ihr geschiedenen Person als auch der erneut geheirateten Person Unterhalt.

Wenn die unterhaltspflichtige Person nicht in der Lage ist, allen Unterhaltsberechtigten den vollen angemessenen Unterhalt zu bezahlen, so bedeutet dies, dass sie aus ihren vorhandenen Mitteln zunächst den vorrangigen Anspruch erfüllen muss.

Mit der Unterhaltsrechtsreform wurde die Rangordnung der verschiedenen Unterhaltsansprüche wie folgt neu geregelt:

→ **Erster Rang**

Im ersten Rang stehen die Unterhaltsansprüche von

- minderjährigen unverheirateten Kindern sowie von
- Kindern bis zum Alter von einschließlich 21 Jahren, die sich noch in der allgemeinen Schulausbildung befinden und im Haushalt eines Elternteils leben (privilegiert volljährige Kinder).

→ **Zweiter Rang**

Im zweiten Rang stehen die Unterhaltsansprüche von

- Personen, die wegen der Betreuung eines Kindes unterhaltsberechtig sind oder im Fall einer Scheidung wären. Das kann nicht nur die oder der Geschiedene sein, sondern auch die neue Lebensgefährtin oder der neue Lebensgefährte sein, die oder der ein gemeinsames Kind betreut;
- Personen, deren Ehe von langer Dauer war oder ist.

Beispiel 8

Die unterhaltsberechtigten, geschiedene Ehefrau betreut die beiden aus der Ehe hervorgegangenen Kinder. Der unterhaltspflichtige Mann hat sich nach der Scheidung einer neuen Partnerin zugewandt, mit der er seit kurzem ein gemeinsames Kind hat.

Nach der neuen Rangordnung hat der Mann zunächst den Unterhalt für die drei Kinder sicherzustellen. Danach, an zweiter Stelle, folgen die Unterhaltsansprüche der Mütter; die geschiedene Ehefrau und die neue Partnerin stehen gleichrangig nebeneinander, weil sie beide wegen der Betreuung von Kindern unterhaltsbedürftig sind.

Beispiel 9

Nach einer neunjährigen, kinderlosen Ehe hat der Mann eine neue Partnerin gefunden, mit der er ein gemeinsames Kind hat.

Die geschiedene Ehefrau ist unterhaltsbedürftig, weil sie sich während der Ehe um das große Haus gekümmert und die Schwiegereltern versorgt hat. Sie hat Schwierigkeiten, einen Arbeitsplatz zu finden und macht daher zunächst eine Umschulung, die allerdings nicht bezahlt wird.

Nach der Geburt des Kindes steht der Unterhaltsanspruch der neuen Lebensgefährtin wegen der Kinderbetreuung im zweiten Rang.

Ob auch der Anspruch der geschiedenen Ehefrau aus diesem Beispiel in den zweiten Rang einzuordnen ist, hängt von mehreren Faktoren ab, zum Beispiel der Dauer der Ehe und der Frage, inwieweit einer der beiden Parteien ehebedingte Nachteile entstanden sind. In der Praxis müssen bei der Festsetzung des Ranges stets alle Umstände des Einzelfalls berücksichtigt werden.

→ Dritter Rang

Im dritten Rang folgen die Ansprüche von Personen, die weder Kinder betreuen noch auf eine lange Ehedauer verweisen können. Heiratet die unterhaltsberechtigte Person wieder, so erlischt ihr Unterhaltsanspruch gegenüber der früheren Ehefrau oder dem früheren Ehemann.

3.9. Unterhalt für die Vergangenheit

Nach dem Unterhaltsrecht wird Unterhalt für die Gegenwart gezahlt, nicht jedoch für die Vergangenheit.

Auf die Vergangenheit bezogene Unterhaltsforderungen sind daher nur ausnahmsweise und in der Regel nur für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr möglich, etwa wenn die unterhaltspflichtige Person nicht gezahlt hat, zur Geltendmachung eines Unterhaltsanspruchs zur Auskunft über ihre Einkünfte und ihr Vermögen aufgefordert worden ist, durch Mahnung in Verzug gesetzt worden ist oder Klage gegen sie erhoben wurde.

Unterhalt für einen Zeitraum, der länger als ein Jahr vor Klageerhebung zurückliegt, kann dann eingeklagt werden, wenn anzunehmen ist, dass sich die unterhaltspflichtige Person der Leistung absichtlich entzogen hat.

3.10. Wann verjähren Unterhaltsforderungen?

Unterhaltsforderungen können schnell zu einem großen Schuldenberg führen. Eine Verjährungsfrist von drei Jahren schützt die unterhaltspflichtige Person hiervor. Diese Frist gilt auch dann, wenn die Unterhaltspflicht sich aus einem sogenannten Titel ergibt – zum Beispiel aus einem Urteil – jedoch nur für Unterhalt, der erst nach Entstehung des Titels fällig wurde.

Demgegenüber verjährt Unterhalt, der vor Entstehung des Titels fällig und durch den Titel festgestellt wurde, erst nach dreißig Jahren.

3.11. Verpflichtung zur Auskunft

Soweit es zur Feststellung eines Unterhaltsanspruchs oder einer Unterhaltspflicht notwendig ist, haben Unterhaltsberechtigte und Unterhaltspflichtige einander auf Verlangen Auskunft über ihre Einkünfte und ihr Vermögen zu erteilen.

Über die Höhe der Einkünfte sind auf Verlangen Belege vorzulegen, insbesondere Bescheinigungen der Arbeitsstelle.

Eine Auskunft kann grundsätzlich alle zwei Jahre erneut verlangt werden. Vor Ablauf der zwei Jahre kann sie nur verlangt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die zur Auskunft verpflichtete Person zwischenzeitlich wesentlich höhere Einkünfte oder weiteres Vermögen erworben hat.

4. Der Versorgungsausgleich



Strukturreform des Versorgungsausgleichs

Am 1. September 2009 ist das Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs in Kraft getreten (Bundesgesetzblatt I 2009, Seite 700). Die nachfolgenden Informationen beziehen sich daher ausschließlich auf das seit dem 1. September 2009 geltende Recht.

4.1. Überblick

4.1.1. Aufgabe des Versorgungsausgleichs

Anrechte auf eine Alters- oder Invaliditätsversorgung, welche die Ehegatten während der Ehe erworben haben, sind das Ergebnis ihrer gemeinsamen, partnerschaftlichen Lebensleistung. Sie sind von vornherein zur Versorgung beider Ehegatten bestimmt. Bei einer Scheidung sind diese Anrechte deshalb zu teilen. Dies wird durch den Versorgungsausgleich erreicht.

Auszugleichen sind Renten- und Versorgungsanrechte aller Art, insbesondere Anrechte aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus der Beamtenversorgung, aus der berufsständischen Versorgung, aus der betrieblichen Altersversorgung und aus privaten Rentenversicherungsverträgen. Voraussetzung ist, dass die Anrechte auf eigener Arbeit oder auf dem Einsatz des eigenen Vermögens der Ehefrau oder des Ehemannes beruhen, in der Regel also auf Beitragszahlungen.

Auch die „Nur-Hausfrau“ oder der „Nur-Hausmann“ erwirbt so eine eigenständige Altersvorsorge. Sie sind deshalb nicht mehr, wie vor der Einführung des Versorgungsausgleichs, bei Bedürftigkeit im Alter oder bei Invalidität auf Unterhaltszahlungen des geschiedenen Partners oder der geschiedenen Partnerin angewiesen.

Ziel des Versorgungsausgleichs ist es nicht, dass die geschiedenen Eheleute im Versorgungsfall eine gleich hohe Rente erhalten. Denn die Versorgung ist auch vom Aufbau der Versicherungen vor und nach der Ehe abhängig. Häufig geteilt werden nur die in der Ehezeit erworbenen Ansprüche, also vom ersten Tag des Heiratsmonats bis zum letzten Tag des Monats vor Zustellung des Scheidungsantrags.

Beispiel 1

Die Eheleute haben am 15. Mai 1998 geheiratet. Der Scheidungsantrag wird am 4. November 2009 zugestellt. Die Ehezeit dauert dann vom 1. Mai 1998 bis zum 31. Oktober 2009. Nur Rentenansprüche, die in dieser Zeit aufgebaut wurden, fallen in den Versorgungsausgleich. Nicht ausgeglichen werden also diejenigen Ansprüche, die bis zum 30. April 1998 oder ab dem 1. November 2009 erworben werden.

4.1.2. **Teilung jedes Anrechts (neues Teilungsprinzip seit dem 1. September 2009)**

Im Versorgungsausgleich wird jedes Anrecht, das die Ehegatten in der Ehezeit erworben haben, gesondert geteilt. Die Ehefrau erhält also die Hälfte jedes vom Ehemann in der Ehezeit erworbenen Anrechts und der Ehemann erhält die Hälfte jedes von der Ehefrau in der Ehezeit erworbenen Anrechts. So nehmen beide an den Chancen und Risiken der Anrechte des anderen Ehegatten teil.

4.1.3. **Durchführung des Versorgungsausgleichs vor dem 1. September 2009**

Nach dem bis zum 31. August 2009 geltenden Recht waren die von den Ehegatten in der Ehezeit erworbenen Anrechte zunächst für jeden gesondert zusammenzurechnen. Die Hälfte des Wertunterschieds war über die gesetzliche Rentenversicherung an den Ehegatten mit den niedrigeren Anrechten auszugleichen. Zu diesem Zweck mussten bestimmte Anrechte „umgerechnet“ werden, um sie mit den anderen Anrechten vergleichbar zu machen. Dies geschah mit Hilfe der Barwert-Verordnung. Hierbei entstanden allerdings Prognosefehler und Wertverzerrungen. Außerdem konnten betriebliche und private Versicherungen häufig nicht vollständig ausgeglichen werden.

4.2. Vereinbarungen der Ehegatten

Die Ehegatten können Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich schließen. Schließen die Eheleute eine solche Vereinbarung, ist das Familiengericht daran gebunden, sofern die Vereinbarung nicht einen Ehegatten unangemessen benachteiligt. Eine gerichtliche Genehmigung der Vereinbarung ist nicht erforderlich.

4.2.1. Vereinbarungsmöglichkeiten

Die Ehegatten können beispielsweise

- eine sogenannte Scheidungsfolgenvereinbarung treffen, in der sämtliche vermögensrechtlichen Ansprüche der Ehegatten zusammen geregelt werden (Versorgungsausgleich, Zugewinnausgleich, Aufteilung der Haushaltsgegenstände, Wohnungszuweisung);
- eine Vereinbarung nur über den Versorgungsausgleich treffen, in welcher der Versorgungsausgleich ganz oder in Bezug auf einzelne Anrechte abgeschlossen wird;
- vereinbaren, dass der Versorgungsausgleich durch Ausgleichszahlungen des jeweiligen Ehegatten nach der Scheidung (vgl. hierzu Abschnitt 1.5.) erfolgt.

4.2.2. Wirksamkeitsvoraussetzungen

Die Vereinbarung muss notariell beurkundet oder gerichtlich protokolliert werden.

Die Vereinbarung muss einer Inhalts- und Ausübungskontrolle standhalten; sie darf also nicht einen Ehegatten in sittenwidriger Weise einseitig benachteiligen.

4.3. Wertausgleich bei der Scheidung

Schließen die Eheleute keine Vereinbarung, erfolgt der Versorgungsausgleich grundsätzlich durch einen Wertausgleich bei der Scheidung. Hierüber entscheidet das Familiengericht.

4.3.1. Interne Teilung

Anrechte werden grundsätzlich „intern“, also innerhalb des jeweiligen Versorgungssystems geteilt. Der jeweils ausgleichsberechtigte Ehegatte erhält dadurch einen Anspruch auf eine Versorgung bei dem Versorgungsträger des anderen, ausgleichspflichtigen Ehegatten. Hierbei überträgt das Familiengericht die Hälfte des in der Ehe erworbenen Versorgungswerts, den so genannten Ausgleichswert, auf den ausgleichsberechtigten Ehegatten. Diese Übertragung erfolgt zu Lasten des Anrechts des ausgleichspflichtigen Ehegatten, dessen Versorgung also entsprechend gekürzt wird.

Beispiel 2

Die Ehefrau hat in der Ehezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung ein Anrecht in Höhe von 10 Entgeltpunkten erworben. Der Entgeltpunkt ist die „Währung“ der gesetzlichen Rentenversicherung; sein Wert wird regelmäßig gesetzlich festgesetzt. Das Familiengericht überträgt in diesem Fall ein Anrecht in Höhe von 5 Entgeltpunkten für den Ehemann auf ein Konto bei der gesetzlichen Rentenversicherung. Das Anrecht der Ehefrau wird um 5 Entgeltpunkte gekürzt.

4.3.2. Externe Teilung

Ausnahmsweise werden Anrechte „extern“ geteilt. Der ausgleichsberechtigte Ehegatte erhält dadurch einen Anspruch auf eine Versorgung bei einem von ihm ausgewählten anderen Versorgungsträger.

Bei der externen Teilung begründet das Familiengericht für den ausgleichsberechtigten Ehegatten ein Anrecht in Höhe der Hälfte des in der Ehe erworbenen Anrechts bei einem von diesem ausgewählten Versorgungsträger. Das geschieht – wie bei der internen Teilung – zu Lasten des Anrechts des ausgleichspflichtigen Ehegatten; dessen Anrecht wird also entsprechend gekürzt. Der Versorgungsträger des ausgleichspflichtigen Ehegatten muss den Ausgleichswert als Kapitalbetrag an den ausgewählten Versorgungsträger zahlen.

Beispiel 3

Der Ehemann hat in der Ehezeit ein Anrecht auf eine Betriebsrente mit einem Kapitalwert von 30.000 Euro erworben. Der Versorgungsträger, bei dem dieses Anrecht besteht, vereinbart mit der Ehefrau eine externe Teilung. Die Ehefrau möchte mit ihrem Anteil an der Versorgung ihren bestehenden privaten „Riester-Vertrag“ aufstocken. Der Versorgungsträger zahlt deshalb 15.000 Euro in den Riester-Vertrag der Ehefrau. Das Anrecht des Ehemannes wird um 15.000 Euro gekürzt.

Eine externe Teilung findet nur in bestimmten Fällen statt:

- Der ausgleichsberechtigte Ehegatte und der Versorgungsträger des ausgleichspflichtigen Ehegatten vereinbaren eine externe Teilung.
- Der Versorgungsträger des ausgleichspflichtigen Ehegatten verlangt eine externe Teilung und der Ausgleichswert übersteigt gesetzlich vorgesehene Grenzwerte nicht.
- Handelt es sich um eine Beamtenversorgung oder eine ähnliche Versorgung und hat der Versorgungsträger keine interne Teilung vorgesehen, wird das Anrecht immer extern über die gesetzliche Rentenversicherung ausgeglichen.

4.3.3. Ausnahmen von der Teilung

In bestimmten Fällen werden Anrechte nicht ausgeglichen:

→ *Kurze Ehezeit*

Bei einer kurzen Ehezeit von bis zu drei Jahren findet ein Versorgungsausgleich nur statt, wenn ein Ehegatte dies beim Familiengericht beantragt.

→ *Vereinbarung der Ehegatten*

Vereinbaren die Ehegatten wirksam einen teilweisen oder vollständigen Ausschluss des Versorgungsausgleichs oder regeln diesen in anderer Weise (siehe oben Abschnitt 1.2.), findet insoweit kein Versorgungsausgleich durch das Gericht statt.

→ *Geringfügige Differenz*

Haben die Ehegatten beide gleichartige Anrechte erworben und ist der Unterschied zwischen den Ausgleichswerten dieser Anrechte gering, soll das Familiengericht diese Anrechte nicht ausgleichen. Das ist z.B. dann der Fall, wenn die Eheleute ungefähr gleich hohe „Riester-Verträge“ in der Ehezeit angespart haben.

→ *Geringfügiger Ausgleichswert*

Einzelne Anrechte mit geringen Ausgleichswerten soll das Familiengericht ebenfalls nicht ausgleichen. Das kommt z.B. dann in Betracht, wenn ein Ehegatte erst wenige Monate vor Ende der Ehezeit durch einen Arbeitsplatzwechsel begonnen hat, einen neuen Betriebsrentenanspruch aufzubauen.

→ *Fehlende Ausgleichsreife*

Ist ein Anrecht nicht „ausgleichsreif“, wird es im Wertausgleich bei der Scheidung nicht ausgeglichen. Nicht ausgleichsreif sind insbesondere „verfallbare“ Anrechte nach dem Betriebsrentengesetz und Anrechte bei ausländischen Versorgungsträgern. Es können aber Ausgleichsansprüche nach der Scheidung bestehen (siehe dazu Abschnitt 1.5.).

→ *Grobe Unbilligkeit*

Ein Versorgungsausgleich findet auch dann nicht statt, wenn er aufgrund der gesamten Umstände des Einzelfalls ausnahmsweise grob unbillig wäre. Es kann also in Ausnahmefällen zum Gesamt- oder Teilausschluss des Versorgungsausgleichs kommen. Auch hierüber entscheidet das Familiengericht.

4.4. Versorgungskürzung

Die Übertragung oder Begründung eines Versorgungsanspruchs zugunsten des ausgleichsberechtigten Ehegatten geht zu Lasten des Anspruchs des anderen Ehegatten. Deshalb wird das Anrecht entsprechend gekürzt. Dadurch wird die erforderliche Kostenneutralität für die Versichertengemeinschaft erreicht.

4.4.1. Kürzung unabhängig von übergegangenen Ansprüchen

Die Kürzung der Ansprüche des ausgleichspflichtigen Ehegatten ist grundsätzlich unabhängig davon, ob und wie lange die im Versorgungsausgleich übergegangenen Ansprüche vom anderen Ehegatten in Anspruch genommen werden. Die Versorgung des ausgleichspflichtigen Ehegatten wird also grundsätzlich auch dann gekürzt, wenn der ausgleichsberechtigte Ehegatte aus dem übergegangenen Anrecht noch keine Versorgung oder keine Versorgung mehr erhält. Umgekehrt erhält der ausgleichsberechtigte Ehegatte die auf ihn übergegangene Versorgung auch dann, wenn das Anrecht beim ausgleichspflichtigen Ehegatten noch nicht oder nicht mehr gekürzt werden kann.

4.4.2. Aussetzung oder Rückgängigmachung der Kürzung

In bestimmten Ausnahmefällen ist die Kürzung der Versorgung auf Antrag auszusetzen oder zu beenden (z. B. Anpassung wegen Unterhalt, Anpassung wegen Invalidität der ausgleichspflichtigen Person oder einer für sie geltenden besonderen Altersgrenze, Anpassung wegen Tod der ausgleichsberechtigten Person).

4.4.3. **Rentnerprivileg**

Nach dem bis zum 31. August 2009 geltenden Recht war für Rentner und Pensionisten, zu deren Lasten der Versorgungsausgleich durchgeführt wurde, ein Privileg vorgesehen: Ihre eigene Versorgung wurde erst gekürzt, wenn eine Versorgung an den anderen Ehegatten gezahlt wurde. Dieses Privileg gibt es nach dem neuen Recht nicht mehr, da es zu Lasten der Versichertengemeinschaft ging. Außerdem hing es häufig vom Zufall ab, ob Scheidung und Versorgungsausgleich vor oder nach dem Renteneintritt erfolgten.

4.5. **Ausgleichsansprüche nach der Scheidung**

Ist ein Anrecht im Wertausgleich bei der Scheidung nicht ausgeglichen worden (z. B. weil das Anrecht nicht ausgleichsreif war, siehe dazu Abschnitt 1.3.3.), kann der ausgleichsberechtigte Ehegatte gegen den anderen Ehegatten einen Ausgleichsanspruch nach der Scheidung geltend machen (früher: „schuldrechtlicher Versorgungsausgleich“).

4.5.1. **Schuldrechtliche Ausgleichszahlungen**

Sobald der ausgleichspflichtige Ehegatte selber eine Versorgung aus dem noch nicht ausgeglichenen Anrecht bezieht, kann der ausgleichsberechtigte Ehegatte von ihm den Ausgleichswert dieses Anrechts als anteilige monatliche Zahlung verlangen. Bei einer Kapitalzahlung (z.B. aus einer betrieblichen Versorgungszusage) besteht ein Anspruch auf einen anteiligen Kapitalbetrag.

4.5.2. **Abfindung**

Statt einer schuldrechtlichen Ausgleichszahlung kann der ausgleichsberechtigte Ehegatte auch eine zweckgebundene Abfindung verlangen, die an einen von ihm ausgewählten Versorgungsträger zu zahlen ist. Dies gilt allerdings nur, wenn die Zahlung einer Abfindung – gegebenenfalls in Raten – für den anderen Ehegatten zumutbar ist. Anders als schuldrechtliche Ausgleichszahlungen kann die Abfindung schon verlangt werden, bevor der ausgleichspflichtige Ehegatte selbst Versorgungsleistungen bezieht.

4.5.3. **Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung**

Stirbt der ausgleichspflichtige Ehegatte, kann der andere Ehegatte einen Anspruch gegen dessen Versorgungsträger oder gegen dessen Witwe / Witwer haben.

4.6. **Abänderung der Entscheidung**

Beim Wertausgleich bei der Scheidung werden die Anrechte in der Höhe des Wertes geteilt, den sie zum Ende der Ehezeit haben. Es kann aber sein, dass sich der Wert eines Anrechts später wesentlich verändert, z.B. aufgrund geänderter Rechtsvorschriften oder aufgrund tatsächlicher Umstände.

In diesem Fall kann auf Antrag die Entscheidung über den Versorgungsausgleich in Bezug auf das betreffende Anrecht abgeändert werden. Dies gilt allerdings nur für Anrechte aus den Regelsicherungssystemen, also insbesondere der gesetzlichen Rentenversicherung, der Beamtenversorgung und der berufsständischen Versorgung.

4.7. Übergangsrecht

Seit dem 1. September 2009 gilt das neue Versorgungsausgleichsrecht; zu diesem Zeitpunkt ist die Strukturreform des Versorgungsausgleichs in Kraft getreten. In Übergangsfällen kann das bisherige Recht aber noch eine Rolle spielen.

4.7.1. Anwendung altes Recht / neues Recht

Ist das Versorgungsausgleichsverfahren bis zum 31. August 2009 eingeleitet worden, findet grundsätzlich das *bisherige* Recht Anwendung. Das ist vor allem dann der Fall, wenn der Scheidungsantrag *vor* diesem Zeitpunkt gestellt worden ist.

Das neue Recht ist anzuwenden,

- wenn das Verfahren am 1. September 2009 oder später eingeleitet worden ist;
- wenn das Verfahren zwar bis zum 31. August 2009 eingeleitet worden ist, aber abgetrennt, ausgesetzt oder zum Ruhen gebracht worden ist;
- wenn das Verfahren zwar bis zum 31. August 2009 eingeleitet worden ist, aber bis zum 31. August 2010 in erster Instanz noch keine Entscheidung erlassen worden ist.

4.7.2. **Abänderung von Entscheidungen nach altem Recht**

Eine Entscheidung über den Versorgungsausgleich, die nach bisherigem Recht ergangen ist, ist auf Antrag abzuändern, wenn sich der Wert eines Anrechts wesentlich geändert hat. Das kann z.B. bei Versorgungsen der Fall sein, die mit Hilfe der Barwert-Verordnung umgerechnet worden sind (siehe oben Abschnitt 1.1.3.).

4.7.3. **Ausgesetzte „Ost-West-Fälle“**

Nach dem bisherigen Recht war ein Versorgungsausgleich in der Regel nicht möglich, wenn die Ehegatten in der gesetzlichen Rentenversicherung Entgeltpunkte und Entgeltpunkte (Ost) erworben haben. In solchen Fällen wurde das Verfahren ausgesetzt. Diese ausgesetzten Verfahren sind auf Antrag eines Ehegatten im Leistungsfall wieder aufzunehmen. Wird kein Antrag gestellt, soll das Gericht diese Verfahren bis zum 1. September 2014 von Amts wegen wieder aufnehmen.

5. Vor dem Familiengericht



Am 1. September 2009 ist das Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz) in Kraft getreten (Bundesgesetzblatt I 2008, Seite 2586). Dieses Gesetz regelt unter anderem das Verfahren vor dem Familiengericht.

Die nachfolgenden Informationen beziehen sich daher ausschließlich auf das seit dem 1. September 2009 geltende Recht.

5.1. Das Verfahren vor dem Familiengericht

Für Ehesachen und andere Familiensachen ist ausschließlich das Familiengericht zuständig. Das Familiengericht ist eine Abteilung des Amtsgerichts.

5.1.1. Sachliche Zuständigkeit des Familiengerichts

Das Familiengericht ist sachlich zuständig für:

- Ehesachen – das sind Verfahren auf
 - Scheidung der Ehe (Scheidungssachen),
 - Aufhebung der Ehe und
 - Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Beteiligten;

- Kindschaftssachen – das sind insbesondere Verfahren über
 - die Regelung der elterlichen Sorge für ein Kind,
 - die Regelung des Umgangsrechts des Kindes sowie
 - die Herausgabe des Kindes an den anderen Elternteil;

- Abstammungssachen – das sind Verfahren auf
 - Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Eltern-Kind-Verhältnisses,
 - Ersetzung der Einwilligung in eine genetische Abstammungsuntersuchung und Anordnung der Duldung einer Probeentnahme,
 - Einsicht in ein Abstammungsgutachten oder Aushändigung einer Abschrift oder
 - Anfechtung der Vaterschaft;

- Adoptionssachen;
- Ehwohnungs- und Haushaltssachen;
- Gewaltschutzsachen, also Verfahren über gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen und zur Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung nach dem Gewaltschutzgesetz (nähere Informationen finden Sie in der Broschüre „Mehr Schutz bei häuslicher Gewalt“ auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz unter www.bmj.de/publikationen);
- Versorgungsausgleichssachen;
- Unterhaltssachen, also Verfahren, die
 - die durch Verwandtschaft begründete gesetzliche Unterhaltspflicht,
 - die durch Ehe begründete gesetzliche Unterhaltspflicht oder
 - Unterhalt und Kosten aus Anlass der Geburt eines Kindes betreffen;
- Güterrechtssachen, also Verfahren, die Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht, insbesondere über den Zugewinnausgleich, betreffen;
- Sonstige Familiensachen – das sind Verfahren, die:
 - Ansprüche zwischen miteinander verlobten oder ehemals verlobten Personen im Zusammenhang mit der Beendigung des Verlöbnisses,
 - aus der Ehe herrührende Ansprüche (Beispiel: Mitwirkung bei der gemeinsamen steuerlichen Veranlagung),
 - Ansprüche zwischen miteinander verheirateten oder ehemals miteinander verheirateten Personen oder zwischen einer solchen und einem Elternteil im Zusammenhang mit Trennung oder Scheidung oder Aufhebung der Ehe (Beispiel: vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen den Ehegatten außerhalb des Güterrechts; Rückabwicklung von Zuwendungen der [Schwieger-]Eltern, die im Vertrauen auf den Bestand der Ehe vorgenommen wurden),

- aus dem Eltern-Kind-Verhältnis herrührende Ansprüche oder
 - aus dem Umgangsrecht herrührende Ansprüche (Beispiel: Ersatz eines Schadens, der wegen Nichteinhaltung eines Umgangstermins entstanden ist)
- betreffen, sowie

→ Lebenspartnerschaftssachen.

5.1.2. **Örtliche Zuständigkeit des Familiengerichts**

Welches Familiengericht für Ehesachen örtlich ausschließlich zuständig ist, bestimmt sich in folgender Reihenfolge (§ 122 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – FamFG):

- das Gericht des gewöhnlichen Aufenthalts des Elternteils, bei dem alle gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder sind;
- das Gericht des gewöhnlichen Aufenthalts des Elternteils, bei dem ein Teil der gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder sind, wenn bei dem anderen Elternteil keine gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder sind;
- das Gericht des gewöhnlichen Aufenthalts des Ehegatten, der am letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt der Ehegatten lebt;
- das Gericht des gewöhnlichen Aufenthalts der Antragsgegnerin oder des Antragsgegners;
- das Gericht des gewöhnlichen Aufenthalts der Antragstellerin oder des Antragstellers;
- das Amtsgericht Schöneberg in Berlin.

Für Anträge zu anderen Familiensachen, über die gesondert – das heißt nicht im Verbund mit der Ehescheidung – entschieden werden soll, richtet sich die örtliche ausschließliche Zuständigkeit des Familiengerichts

- **bei Unterhaltsansprüchen** minderjähriger **Kinder** oder volljähriger unverheirateter Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden, nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes bzw. des Elternteils, der dazu befugt ist, für das minderjährige Kind zu handeln. An diesem Gericht kann gleichzeitig mit einem Antrag auf Kindesunterhalt auch ein Anspruch auf Ehegattenunterhalt oder auf Unterhalt und Kosten aus Anlass der Geburt eines Kindes beantragt werden (§ 232 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 FamFG);
- **bei anderen Unterhaltsansprüchen** in der Regel nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der unterhaltspflichtigen Person (§ 232 Absatz 3 Satz 1 FamFG, §§ 12 ff. der Zivilprozessordnung – ZPO);
- **bei Kindschaftssachen** in der Regel nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes (§ 152 Absatz 2 FamFG);
- **bei Ehewohnungs- und Haushaltssachen** nach dem Ort der gemeinsamen Wohnung der Ehegatten, ansonsten nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Antragsgegnerin oder des Antragstellers und zuletzt nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Antragstellerin oder des Antragstellers (§ 201 FamFG);
- **bei Gewaltschutzsachen** entweder nach dem Ort, an dem die Tat begangen wurde oder nach dem Ort der gemeinsamen Wohnung oder nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Antragsgegnerin oder des Antragstellers (§ 211 FamFG).

5.1.3. **Rechtsanwaltliche Vertretung**

Wer eine Ehesache vor Gericht bringen will, also auch wer geschieden werden will, muss sich durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

Auch die Antragsgegnerin oder der Antragsgegner braucht eine anwaltliche Vertretung, wenn Anträge gestellt werden sollen. Dies gilt auch für Scheidungsfolgesachen, das heißt für Verfahren, über die zusammen mit der Scheidung zu verhandeln und zu entscheiden ist (siehe hierzu Abschnitt 5.2.2). Anwaltliche Vertretung ist allerdings dann nicht notwendig, wenn die Antragsgegnerin oder der Antragsgegner lediglich dem Scheidungsantrag oder dessen Rücknahme zustimmen oder die Zustimmung zum Scheidungsantrag widerrufen möchte.

In Unterhaltssachen, Güterrechtssachen und sonstigen Familiensachen, die Familienstreitsachen sind (§ 112 FamFG), müssen sich die Beteiligten vor dem Familiengericht ebenfalls anwaltlich vertreten lassen, sofern das Verfahren nicht als Folgesachen im Verbund mit der Scheidung steht.

Wer nicht dazu in der Lage ist, die Verfahrenskosten zu tragen oder für wen dies nur zum Teil oder in Raten möglich ist, kann beim Familiengericht Verfahrenskostenhilfe beantragen. Nähere Informationen hierzu finden Sie in der Broschüre „Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe“ auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz unter www.bmj.de/publikationen.

5.1.4. **Einstweilige Anordnung**

Bei einer Ehescheidung ist es manchmal im Interesse eines Ehegatten, die rechtlichen Beziehungen zu dem anderen möglichst schnell vorläufig regeln zu lassen, bis über die Ehesache endgültig entschieden worden ist. In solchen Fällen kann das Familiengericht auf Antrag oder von Amts wegen einstweilige Anordnungen treffen. Das Verfahren der einstweiligen Anordnung ist ein selbständiges Verfahren. Es hängt also nicht von einem Hauptsacheverfahren ab.

Im Verfahren der einstweiligen Anordnung müssen sich die Beteiligten nicht anwaltlich vertreten lassen.

5.1.5. Anhörung der Eheleute und der Kinder

Bei einer Ehesache soll das Familiengericht das persönliche Erscheinen der Ehegatten anordnen und sie anhören.

Wenn aus der Ehe gemeinschaftliche minderjährige Kinder hervorgegangen sind, hört das Gericht die Ehegatten auch zur elterlichen Sorge und zum Umgangsrecht an und weist sie auf die Möglichkeiten der Beratung durch Jugendhilfe und Beratungsstellen hin.

In Verfahren, die die Personensorge für ein Kind betreffen, muss das Familiengericht in aller Regel das Kind persönlich anhören.

5.2. Besonderheiten beim Scheidungsverfahren

5.2.1. Inhalt des Scheidungsantrags

Die Antragsschrift muss enthalten:

- Namen und Geburtsdaten der gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder sowie die Mitteilung ihres gewöhnlichen Aufenthalts,
- die Erklärung, ob die Ehegatten eine Regelung über die elterliche Sorge, das Umgangsrecht und den Kindesunterhalt sowie den Ehegattenunterhalt und die Rechtsverhältnisse an der Ehewohnung und den Haushaltsgegenständen getroffen haben und
- die Angabe, ob Familiensachen, an denen beide Ehegatten beteiligt sind, bei einem anderen Gericht anhängig sind.

Der Antragsschrift sollen Abschriften der Heiratsurkunde und der Geburtsurkunden der gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder beigelegt werden.

5.2.2. **Verfahrensverbund**

Das Familiengericht verhandelt über den Scheidungsantrag und die rechtzeitig anhängig gemachten Scheidungsfolgesachen zusammen und entscheidet über sie auch grundsätzlich zur gleichen Zeit (sogenannter Scheidungsverbund). Die Scheidung soll also im Regelfall erst ausgesprochen werden, wenn Klarheit über alle Folgesachen besteht.

Der Scheidungsverbund zielt darauf ab, dass für die Beteiligten nach der Scheidung nichts mehr offen und ungewiss ist. Dies hat den Vorteil, dass die Beteiligten über alle Konsequenzen bei der Scheidung im Bilde sind, insbesondere über die wirtschaftlichen Folgen. Besonders für den wirtschaftlich schwächeren Ehegatten ist dies bedeutsam, denn seine Rechte werden vor dem Ausspruch der Scheidung gesichert.

Dadurch, dass alle Verfahren bei einer Richterin oder einem Richter zusammengefasst und zeitlich konzentriert werden, erhält das Familiengericht auch einen vertieften Einblick in die Situation der Ehe und Familie und kann helfen, sachgerechte und aufeinander abgestimmte Entscheidungen herbeizuführen.

Im Scheidungsverbund werden vom Familiengericht verhandelt und entschieden:

- Versorgungsausgleichssachen – auch ohne Antrag eines Beteiligten;
- Unterhaltssachen, die die Unterhaltspflicht gegenüber einem gemeinschaftlichen minderjährigen Kind oder die durch Ehe begründete gesetzliche Unterhaltspflicht betreffen, wenn diese spätestens zwei Wochen vor der mündlichen Verhandlung im ersten Rechtszug in der Scheidungssache von einem Ehegatten anhängig gemacht werden;
- Ehwohnungs- und Haushaltssachen sowie Güterrechtssachen, wenn diese spätestens zwei Wochen vor der mündlichen Verhandlung im ersten Rechtszug in der Scheidungssache von einem Ehegatten anhängig gemacht werden;

- Kindschaftssachen, die die Übertragung oder Entziehung der elterlichen Sorge, das Umgangsrecht oder die Herausgabe eines gemeinschaftlichen minderjährigen Kindes der Ehegatten oder das Umgangsrecht eines Ehegatten mit dem minderjährigen Kind des anderen Ehegatten betreffen. Diese Verfahren gelangen jedoch nur in den Verbund, wenn ein Ehegatte vor Schluss der mündlichen Verhandlung im ersten Rechtszug in der Scheidungssache die Einbeziehung in den Verbund beantragt und das Gericht dies aus Gründen des Kindeswohls für sachgerecht hält.

5.2.3. **Abtrennung von Folgesachen**

Nur in gesetzlich geregelten Ausnahmefällen kann das Familiengericht dem Scheidungsantrag stattgeben, bevor über die Folgesachen entschieden worden ist. Dies ist zum Beispiel dann möglich, wenn sich der Scheidungsausspruch so außergewöhnlich verzögern würde, dass dies auch unter Berücksichtigung der Bedeutung der Folgesache eine unzumutbare Härte darstellen würde.

5.2.4. **Kosten**

In aller Regel tragen die Ehegatten die Gerichtskosten der Scheidungssache und der Folgesachen zur Hälfte, daneben trägt jeder Ehegatte seine Anwaltskosten selbst. In besonderen Fällen kann das Gericht die Kosten nach billigem Ermessen anderweitig verteilen, insbesondere wenn eine hälftige Kostenteilung mit Blick auf das Ergebnis einer als Folgesache geführten Unterhalts- oder Güterrechtssache unbillig wäre.

5.3. **Familienmediation**

Bei Trennung und Scheidung wünschen sich die Beteiligten heutzutage vielfach, die familiären Beziehungen einvernehmlich zu regeln. In diesen Fällen sind Mediationsverfahren eine ausgezeichnete Alternative zum gerichtlichen Verfahren.

Bei der Mediation versuchen die betroffenen Personen mit Hilfe einer neutralen, nicht zur Entscheidung berufenen Person – der Mediatorin oder dem Mediator – zu einer von ihnen selbst verantworteten einvernehmlichen Lösung ihres Konflikts zu kommen.

Anders als in einem Gerichtsverfahren können so die wirklichen Interessen und Bedürfnisse der Beteiligten herausgearbeitet und zur Grundlage einer auf den jeweiligen Konflikt passgenau zugeschnittenen Lösung gemacht werden. Eine solche Lösung kann die jeweiligen Interessen der Beteiligten besser berücksichtigen als eine gerichtliche Entscheidung. Sie wird daher von ihnen leichter akzeptiert und ist in der Regel nachhaltiger.

Möglich sind zum Beispiel vertragliche Vereinbarungen zum Unterhalt, Vermögen, Eigentum, zur Elternverantwortung oder zum Umgang mit den Kindern.

Im Scheidungsverfahren kann das Gericht anordnen, dass die Ehegatten einzeln oder gemeinsam an einem kostenfreien Informationsgespräch über Mediation oder eine sonstige Möglichkeit der außergerichtlichen Streitbeilegung anhängiger Folgesachen teilnehmen und eine Bestätigung hierüber vorlegen (§ 135 Absatz 1 FamFG). Die Anordnung ist nicht mit Zwangsmitteln durchsetzbar. Das Gericht kann die Missachtung der Anordnung jedoch bei der Entscheidung über die Kostenverteilung berücksichtigen.

In einer Kindschaftssache, die die elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung, den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betrifft, soll das Gericht in geeigneten Fällen auf die Möglichkeit der Mediation oder der sonstigen außergerichtlichen Streitbeilegung hinweisen (§ 156 Absatz 1 Satz 3 FamFG).

Die Mediation kann von Angehörigen psychosozialer, pädagogischer oder juristischer Berufe durchgeführt werden. Erste Anlaufstellen sind zum Beispiel die Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familienmediation (www.bafm-mediation.de), der Bundesverband Mediation e. V. (www.bmev.de) oder die Centrale für Mediation (www.centrale-fuer-mediation.de).

Weitere Informationen zur Mediation finden sich unter www.bmj.de/mediation.

6. Das Eherecht in den neuen Bundesländern



6.1. Güterrecht

Das eheliche Güterrecht für Eheleute aus den neuen Bundesländern hat sich zum 3. Oktober 1990 grundlegend geändert.

Hierdurch sind Eheleute, die im gesetzlichen Güterstand der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft des Familiengesetzbuches der ehemaligen DDR (FGB) gelebt haben, zu diesem Datum in den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches eingetreten (Artikel 234 § 4 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche – EGBGB).

Die Grundzüge der Zugewinnngemeinschaft sind in Abschnitt 1.6.1 dieser Broschüre erläutert. Soweit die Eheleute noch im alten Güterstand des FGB gemeinschaftliches Eigentum gebildet hatten, ist dieses Eigentum zu grundsätzlich gleichen Bruchteilen geworden (Artikel 234 § 4a EGBGB).

Dem gesetzlichen Wechsel in den Güterstand der Zugewinnngemeinschaft konnte jede verheiratete Person bis zum 2. Oktober 1992 durch notariell beurkundete Erklärung gegenüber jedem Kreisgericht (Amtsgericht) widersprechen (Artikel 234 § 4 EGBGB).

Eheleute, die eine solche Erklärung abgegeben haben, leben also weiterhin im Güterstand der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft des Familiengesetzbuches der DDR.

Allerdings werden auf das bestehende und künftige gemeinschaftliche Eigentum die Vorschriften über das durch beide Eheleute verwaltete Gesamtgut einer Gütergemeinschaft entsprechend angewendet. Bei einer Scheidung wird diese Gemeinschaft jedoch nach den Vorschriften des Familiengesetzbuches der DDR aufgelöst.

6.2. Unterhalt

Das Unterhaltsrecht des Familiengesetzbuches der DDR wird nur noch bei Ehen angewendet, die vor dem 3. Oktober 1990 in der DDR geschieden worden sind.

6.3. Versorgungsausgleich

Bei einer Scheidung nach DDR-Recht wurden die in der Ehe erworbenen Rentenanwartschaften nicht geteilt. Das Versorgungsausgleichsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist deshalb in Fällen, für die früher das Recht der DDR galt, erst nach einer Übergangszeit wirksam geworden:

Ein Versorgungsausgleich findet hier nur für Ehen statt, die nach dem 31. Dezember 1991 geschieden worden sind. Mit diesem Zeitpunkt sind alle wesentlichen DDR-Versorgungsansprüche in das Sozialversicherungssystem der Bundesrepublik übergeleitet und damit für die Zwecke des Versorgungsausgleichs verlässlich bewertbar gemacht worden.

Für Ehen, die vor dem 1. Januar 1992 geschieden worden sind, wird der Versorgungsausgleich nicht rückwirkend durchgeführt.

Kindschaftsrecht und Lebenspartnerschaftsgesetz

Zu Fragen des Kindschaftsrechts hat das Bundesministerium der Justiz eine gesonderte Broschüre herausgegeben („Das Kindschaftsrecht“); sie werden daher hier nicht behandelt. Diese Broschüre sowie weitere Informationen finden Sie im Internet-Angebot des Bundesjustizministeriums (www.bmj.de/publikationen).

Informationen zum Lebenspartnerschaftsgesetz finden Sie auch in der Broschüre „Rechtsratgeber Lebenspartnerschaftsrecht“, die vom Lesben- und Schwulenverband in Deutschland (LSVD) herausgegeben wurde (www.lsvd.de).

7. Weiterführende Informationen

- Zu Ehen mit Auslandsbezug: „Informationen zum Internationalen Privatrecht“
– www.bmj.de/zivilrecht unter „Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht“
- Broschüre „Rechtsratgeber Lebenspartnerschaftsrecht des Lesben- und Schwulenverbands in Deutschland (LSVD)“ – www.lsvd.de
- Broschüre „Betreuungsrecht“ – www.bmj.de/publikationen
- Broschüre „Das Kindschaftsrecht“ – www.bmj.de/publikationen
- Broschüre „Erben und Vererben“ – www.bmj.de/publikationen
- Broschüre „Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe“ – www.bmj.de/publikationen
- Broschüre „Mehr Schutz bei häuslicher Gewalt“ – www.bmj.de/publikationen
- Informationen zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs:
– www.bmj.de/familienrecht
- Informationen zum Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts:
– www.bmj.de/unterhaltsrecht
- Informationen zur Neufassung für das familiengerichtliche Verfahren:
– www.bmj.de/rechtspflege

Impressum

- Herausgeber: Bundesministerium der Justiz; Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit; 11015 Berlin; www.bmj.bund.de
- Gestaltung der Broschüre: andesee Werbeagentur GmbH & Co. KG, Berlin
- Umschlaggestaltung: GISAHOEBER, Köln
- Druck: Silber Druck oHG, Am Waldstrauch 1, 34266 Niestetal
- Stand: Dezember 2009
- Publikationsbestellung: Internet: www.bmj.de/publikationen
Per Post: Publikationsversand der Bundesregierung;
Postfach 48 10 09; 18132 Rostock
Telefon: (018 05) 77 80 90 (14 Ct. / Minute, abweichende Preise aus den Mobilfunknetzen möglich)
Fax: (030) 18105 80 8000
- Bildnachweis: Seite 6: © FDP-Fraktion/André Zelck; Seite 8: Walter Luger © www.fotolia.de; Seite 24: endostock © www.fotolia.de; Seite 30: Yuri Arcurs © www.fotolia.de; Seite 50: Yuri Arcurs © www.fotolia.de; Seite 62: Jamie Wilson © www.fotolia.de; Seite 72: Stefan Redel © www.fotolia.de

Hinweis:

Diese Druckschrift wird vom Bundesministerium der Justiz im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Sie ist kostenlos erhältlich und nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen, sowie für Wahlen im Europäischen Parlament. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Partei sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Information oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnten.